



Innenausschuss

90. Sitzung (öffentlich)

27. September 2016

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Vorsitz: Daniel Sieveke (CDU) (Vorsitzender)
Werner Lohn (CDU) (Amt. Vorsitzender)

Protokoll: Iris Staubermann

Verhandlungspunkt:

Rechtliche Hürden für polizeiliche Videobeobachtung senken – mehr Sicherheit ermöglichen!

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/12121

und

Viertes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/12361

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen
(Teilnehmende Sachverständige und Stellungnahmen siehe Anlage)

Rechtliche Hürden für polizeiliche Videobeobachtung senken – mehr Sicherheit ermöglichen!

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/12121

und

Viertes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/12361

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen
(*Teilnehmende Sachverständige und Stellungnahmen siehe Anlage*)

Vorsitzender Daniel Sieveke: Meine Damen und Herren! Die SPD-Fraktion ist noch nicht vertreten, aber wir fangen schon einmal mit der Einleitung an. Ich darf Sie alle recht herzlich zu unserer Anhörung begrüßen, und zwar die Gäste, die Medienvertreter, aber vor allem Sie, sehr geehrte Sachverständige. Vielen Dank, dass Sie den Weg zu uns gefunden haben.

Die Einladung erfolgte durch die Einladung E 16/1925 vom 15. September 2016. Die Sitzung wird im Livestream übertragen. Mit dem Stream haben sich die Sachverständigen einverstanden erklärt, weil sie keinen Widerspruch dagegen eingelegt haben.

Als Zeitrahmen für die Anhörung sollten wir mit anderthalb bis zwei Stunden auskommen, ist mir signalisiert worden. Deswegen erlauben Sie mir noch einige Anmerkungen dazu. Gegenstand der heutigen Anhörung ist der Antrag der Fraktion der CDU „Rechtliche Hürden für polizeiliche Videobeobachtung senken – mehr Sicherheit ermöglichen!“ in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Viertes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen“. Ich darf Sie dazu alle noch einmal recht herzlich begrüßen. Im Einzelnen sind Ihre Namen im ausliegenden Tableau aufgeführt.

Ich danke Ihnen für Ihre vorab schriftlich eingereichten Stellungnahmen. Sie bedeuten nicht nur eine Erleichterung, sondern sind auch die Grundlage für die Diskussion und die Fragen, die sich gleich ergeben sollen. Die Fraktionen haben sich darauf verständigt, in Kenntnis Ihrer Stellungnahmen unmittelbar in die Diskussion einzusteigen. Wir haben uns im Vorfeld auch darauf verständigt, die Fragen zur inhaltlichen Gliederung thematisch in drei Bereiche aufzuteilen. Der erste Bereich ist die Videobeobachtung, der zweite Bereich die Kennzeichnungspflicht und der dritte Bereich sind die Bodycams. Diese Bereiche sollen in separaten Fragerunden abgearbeitet werden. Pro

Bereich soll es eine Fragerunde geben. Dann antworten Sie. Wenn notwendig, soll dann in einer zweiten Runde nachgefasst werden, falls etwas offen geblieben ist.

Demzufolge eröffne ich nun die Fragerunde für die Abgeordneten zunächst zum Bereich der Videobeobachtung. Die Ausschussmitglieder haben nun die Möglichkeit, Fragen an Sie zu richten. – Herr Kruse.

Theo Kruse (CDU): Herr Vorsitzender! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich danke zunächst sehr herzlich allen Sachverständigen und den Vertretern der Polizeigewerkschaften, dass sie dieser Einladung gefolgt sind und uns bereichern werden.

Wir diskutieren das Thema Videoüberwachung seit vielen Perioden deutschlandweit, aber auch hier in Nordrhein-Westfalen. Nach der geltenden Fassung des § 15a des nordrhein-westfälischen Polizeigesetzes ist die Anwendung der polizeilichen Videobeobachtung auf sogenannte Kriminalitätsbrennpunkte begrenzt. Wir haben 47 Polizeibehörden. Von den 47 Polizeibehörden machen aktuell nur zwei von dieser Möglichkeit Gebrauch, nämlich nach unserer Kenntnis die Polizeipräsidien in Mönchengladbach und in Düsseldorf.

Erste Frage: Sind Mönchengladbach und Düsseldorf nach Ihrer Einschätzung die einzigen beiden Städte in Nordrhein-Westfalen, in denen Kriminalitätsbrennpunkte existieren?

Die zweite damit in Verbindung stehende Frage: Warum wird § 15a nach Ihrer Einschätzung in den übrigen 45 Kreispolizeibehörden unseres Landes nicht genutzt, falls die beiden genannten Städte nicht die einzigen mit Kriminalitätsbrennpunkten in Nordrhein-Westfalen sind?

Dritte Frage: Halten Sie die in unserem Antrag vorgeschlagene Lockerung der Anwendungsvoraussetzungen für hilfreich, um mehr polizeiliche Videobeobachtung in Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen?

Herr Prof. Dr. Thiel, bestehen aus Ihrer Sicht verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Ausweitung der polizeilichen Videobeobachtung, wie wir sie in unserem Antrag vorschlagen? Halten Sie es insbesondere für verfassungsrechtlich geboten, die polizeiliche Beobachtung auf sogenannte Kriminalitätsbrennpunkte zu begrenzen, wie es derzeit der Fall ist, oder könnte diese Beschränkung aus verfassungsrechtlicher Sicht auch gelockert werden?

In Ihrer schriftlichen Stellungnahme führen Sie aus, Herr Prof. Thiel, dass die gegenwärtigen Möglichkeiten zur polizeilichen Videobeobachtung in dem Gesetz der Landesregierung außerordentlich – so Ihre Formulierung – restriktiv gefasst seien. In diesem Zusammenhang verweisen Sie auf parallele Ermächtigungsnormen in nahezu allen oder sehr vielen anderen Bundesländern, die einen breiteren Anwendungsbereich eröffnen würden als die Regelung in Nordrhein-Westfalen. Könnten Sie diesen Aspekt in der gebotenen Kürze noch ein wenig näher erläutern und vielleicht sogar mit praktischen Beispielen veranschaulichen? – Das sind zunächst einmal meine Fragen. Vielen Dank.

Verena Schäffer (GRÜNE): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Danke für die uns vorliegenden Stellungnahmen. Ich würde gerne mit einer Frage an Herrn Prof. Feltes anfangen. Wir diskutieren momentan wieder über die Videobeobachtung, weil wir in der Bevölkerung aus meiner Sicht eine starke Verunsicherung haben. Die CDU argumentiert damit, dass man das subjektive Sicherheitsgefühl durch Videobeobachtung stärken würde. Sie hatten in Ihrer Stellungnahme bereits etwas dazu ausgeführt. Vielleicht könnten Sie hier noch einmal darstellen, ob diese Videobeobachtung tatsächlich zu einer Steigerung des subjektiven Sicherheitsgefühls beiträgt.

Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass es eigentlich andere Faktoren gibt, die für einen Kriminalitätsanstieg relevant seien, um Beispiel die schwache informelle soziale Kontrolle. Für mich stellt sich die Frage, ob es nicht andere Alternativen jenseits der Videobeobachtung wie zum Beispiel einen Ausbau von sozialraumorientierter Polizeiarbeit gibt, die viel effektiver und sinnvoller wären.

Herr Prof. Zöller, die CDU argumentiert sehr stark damit, dass Nordrhein-Westfalen im Vergleich zu anderen Bundesländern eine sehr enge und restriktive Regelung hätte. Sie haben in Ihrer Stellungnahme etwas dazu ausgeführt. Andere haben das auch getan. Ich finde es wichtig, dass zu dieser in den Raum gestellten Behauptung dargestellt wird, ob das tatsächlich so ist, ob man unser Gesetz so mit anderen vergleichen kann und wir tatsächlich so enge Regelungen haben.

Frau Block, Sie haben in Ihrer Stellungnahme sehr stark auf die informationelle Selbstbestimmung abgehoben. Die Deutsche Polizeigewerkschaft geht in ihrer Stellungnahme sogar noch weiter als die CDU und sagt, wir benötigen eigentlich intelligente Videotechnik. Meine Frage wäre, ob Sie das mit unserem Datenschutz und auch mit der informationellen Selbstbestimmung für vereinbar halten.

Schließlich habe ich noch eine Frage an die DPoIG selbst, die in ihrer Stellungnahme ausführt, die Videobeobachtung würde grundsätzlich dazu beitragen, kritische Sachverhalte frühzeitiger zu erkennen usw. Da das schon sehr stark gegen die Argumentation zum Beispiel von Herrn Prof. Feltes spricht, bitte ich Sie, das noch einmal zu bewerten und die Argumente zu nennen, die dagegen sprechen. Sagen Sie bitte auch etwas zum benötigten Personaleinsatz, um zum Beispiel zeitnah Interventionskräfte zu entsenden. Ist es wirklich sinnvoll und effektiv, Videobeobachtung einzusetzen? Könnte der dafür benötigte Personaleinsatz nicht an anderen Stellen sinnvoller eingesetzt werden?

Frank Herrmann (PIRATEN): Herr Vorsitzender! Auch vonseiten der Piratenfraktion herzlichen Dank an die Sachverständigen für die schriftlichen, sehr umfassenden Stellungnahmen und für ihre Anwesenheit hier. Der CDU-Antrag zur Senkung der Hürden für die Videoüberwachung unterstellt wieder einmal die üblichen Mutmaßungen, denen wir natürlich widersprechen. Weder liefert Videoüberwachung einen besonderen Beitrag, um Straftäter zu erkennen, noch ist die Wirkung je belegt worden. Auch das MIK schreibt – wie im Antrag erwähnt –, dass sich ein Wirkungsnachweis der Videoüberwachung nur schwer führen lässt.

An die Vertreter der Polizeigewerkschaften habe ich die Frage, was Ihre Erwartungen an eine Ausweitung vor allen Dingen in Bezug auf Köln sind. Im Antrag sind die Ereignisse zu Silvester erwähnt worden. Bisher hat es keine weiteren Vorkommnisse gegeben. Trotzdem werden sie als Beispiel angeführt, um mehr Videoüberwachung zu begründen. Wie wollen Sie die zukünftigen Orte erkennen, an denen Gewalt vorkommen und Ihrer Auffassung nach möglicherweise Videoüberwachung helfen könnte? Konkret: Wie wollen Sie die zukünftigen Orte erkennen?

Die Sachverständigen Albrecht und Dr. Zurawski schreiben in ihren Stellungnahmen, die Wirksamkeit von Videoüberwachungsmaßnahmen sei wissenschaftlich noch nicht abgesichert und Effekt und Wirkung würden noch rege diskutiert. Trotzdem versucht die Landesregierung momentan, ein umfassendes Videoüberwachungsprogramm umzusetzen. Können Sie uns kurz schildern, warum Videoüberwachungsmaßnahmen in der Wissenschaft als umstritten und sogar schädlich gelten?

Die intelligente Videoüberwachung ist schon angesprochen worden. Dazu möchte ich eine Frage an alle Sachverständigen richten. Den Punkt hatten auch die Polizeigewerkschaften erwähnt. Was versprechen Sie sich grundsätzlich – jeder in seiner Ausrichtung: Datenschutz, Wissenschaft und Polizeigewerkschaften – von einem weiteren Ausbau intelligenter Videoüberwachung, insbesondere der vielzitierten Gesichtserkennung?

Marc Lürbke (FDP): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Auch vonseiten der FDP-Fraktion ganz herzlichen Dank für die Stellungnahmen. Vor dem Hintergrund der Debatte, die wir hier führen, ist es hochinteressant, die Stellungnahmen zu lesen. Ich habe einige Nachfragen.

Meine erste Nachfrage richtet sich an die Praktiker der Polizeigewerkschaften, an Herrn Plickert, Herrn Rettinghaus und Herrn Huth. Wir haben in den letzten Nachtrags Haushalten hier in Nordrhein-Westfalen über 18 Millionen € für Videobeobachtung veranschlagt. Denken Sie nicht, dass man lieber in mehr polizeiliches Personal investieren oder mehr polizeiliches Personal nach dem Motto generieren sollte: „Die Präsenz des Schutzmannes an der Ecke, statt die Sequenz der Videokamera an der Mauer stärken“? – Welchen Mehrwert erhoffen Sie sich eigentlich davon?

Herr Kollege Herrmann hat gerade schon auf die Silvesternacht abgestellt. Das möchte ich auch tun; denn die CDU begründet ihren Antrag einer weiteren Überwachung auch mit den Geschehnissen der Silvesternacht. Deswegen frage ich die Praktiker: Wie erklären Sie sich den Umstand, dass um den Kölner Hauptbahnhof 90 Kameras aufgehängt sind, die in keiner nennenswerten Art und Weise durch die Polizeiführung genutzt worden sind, um Straftaten zu erkennen oder daraufhin polizeiliche Maßnahmen in die Wege zu leiten? Ich frage mich deshalb einfach, ob das wirklich ein Allheilmittel sein kann. Was erhoffen Sie sich, auf den Bildern der Videokameras sehen zu können? Stichwort Köln. Sind das Tumultdelikte? Sind das Schlägereien? Sind das sexuelle Belästigungen? – Welche Hoffnungen verbindet man aus polizeilicher Sicht damit?

Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Thiel. Herr Kruse hat es vorhin schon angesprochen. Das war mir aber auch aufgefallen. Sie schreiben, die stationäre Videoüberwachung soll sich an kriminalitätsbegünstigenden Faktoren orientieren. Ist das nicht eine sehr weite Formulierung? Wir lesen von anderer Seite, dass, um den verfassungsrechtlichen Hürden gerecht zu werden, eben nicht an kriminalitätsbegünstigende Faktoren angeknüpft werden kann, sondern präzise rechtliche Vorgaben vonnöten sind. Welche präzise Vorgaben und Einschränkungen müssen hier eigentlich vorliegen? Wäre es aus Ihrer Sicht nicht ein geringerer Eingriff, an den Orten ausreichend Präsenz durch Polizeibeamte zu schaffen?

Dann habe ich in dieser Runde noch eine Frage an Herrn Prof. Zöller. Beim Lesen Ihrer Stellungnahme ist mir aufgefallen, dass Sie auf den Verdrängungseffekt durch Videobeobachtung eingegangen sind. Könnten Sie das noch ein wenig untermauern? Was sehen Sie als gleich bzw. besser geeignete Mittel als Videobeobachtung an? – Herzlichen Dank.

Thomas Stotko (SPD): Herr Vorsitzender! Auch seitens der SPD-Landtagsfraktion recht herzlichen Dank für Ihre teilweise sehr komplexen aber nachvollziehbaren Stellungnahmen und für Ihr heutiges Erscheinen.

Ich habe zwei Fragen an die Praktiker, also an die Polizeigewerkschaften. Hier geht es um die Möglichkeit, polizeiliche Videobeobachtung auszuweiten. Könnten Sie uns Beispiele benennen, wo Notwendigkeiten der Überwachung öffentlicher Plätze über die aktuelle Gesetzeslage hinaus erforderlich wären? Es interessiert mich, ob Sie Vorschläge haben. Andersherum gefragt: Wir haben in Aachen, Bielefeld und Coesfeld jeweils die Überwachung eingestellt. Mich interessiert, welche Erfahrungen Sie als Praktiker damit vor Ort insbesondere im Hinblick auf Kosten, Aufwand und Nutzen gemacht haben.

Herr Prof. Feltes, es wird viel über Abschreckung gesprochen. Können Sie uns erläutern, ob es aktuelle oder repräsentative Studien aus Deutschland gibt, die eine abschreckende Wirkung durch Videobeobachtung belegen?

Zur Erläuterung für diejenigen, die manche Gesetzesvorhaben nicht ganz nachvollziehen können: Uns wird vorgeworfen, es sei eine sehr enge Regelung. – Herr Prof. Bäuerle und Herr Prof. Zöller, wenn ich Sie richtig verstehe, sagen Sie, das sehen Sie gar nicht so. Sie sind der Auffassung, es ist eine Frage der Eingriffsintensität und geht darum, ob ich eine reine Beobachtung, also eine Erfassung ohne Speicherung vornehme, oder aber das Geschehen aufzeichne. Vielleicht können Sie die bisherige Regelung in Nordrhein-Westfalen gerade unter diesem Gesichtspunkt mit den Regelungen in anderen Ländern ins Verhältnis setzen.

Herr Prof. Bäuerle, wenn ich Sie richtig verstanden habe, entspricht die gegenwärtige Regelung vollständig der Gesetzgebungspraxis und der Auslegung der Gerichte. Ich möchte auch für die Öffentlichkeit nachfragen, weil man sich mit dem Gesetz in Nordrhein-Westfalen dann besser fühlt als wenn man regelmäßig hört, dass man ganz hinten steht oder verfassungswidrig ist. – Besten Dank.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Vielen Dank. – Jetzt haben Sie die Fragen der Abgeordneten vernommen. Herr Plickert, Sie haben für die Gewerkschaft der Polizei als Erster die Möglichkeit, Stellung zu nehmen.

Arnold Plickert (Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten! Die GdP bedankt sich, heute hier teilnehmen zu dürfen. Ich beantworte die Fragestellungen der Abgeordneten und fange mit Herrn Kruse an. Die Frage, ob es noch weitere Brennpunkte in NRW gibt, würden wir als Gewerkschaft der Polizei mit Ja beantworten. Insbesondere in Großstädten und dort, wo Eventmeilen sind, haben wir in den Nächten zu Samstag und Sonntag ein hohes Aufkommen an Kriminalität. Von daher glauben wir, dass in diesen Punkten eine Videoüberwachung die Kriminalität dort senken könnte.

Die Frage: „Warum ist eine vermehrte Videoüberwachung bisher nicht genutzt worden?“ würden wir so beantworten, dass das politisch bisher noch nicht gewollt gewesen ist und – ich vermute mal – am Widerstand der Grünen gescheitert ist. Das hat sich aber nach der Silvesternacht grundlegend verändert. Die Vorkommnisse der Silvesternacht haben das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger maßgeblich verschlechtert. Deswegen halten wir es für richtig, dass darauf reagiert wird, auch wenn der eine oder andere vielleicht im Laufe des Nachmittags sagen wird, dass das eine subjektive Sicherheit ist. Wir glauben durchaus, dass eine Videoüberwachung sehr sinnvoll sein kann.

Die dritte Frage von Herrn Kruse war, ob die Lockerung hilfreich ist. Wir haben in der Stellungnahme mitgeteilt, dass wir § 15a für ausreichend halten. Wir wollen ihn nicht erweitert sehen. Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung haben wir schon ein starkes Grundrecht. Deswegen wollen wir keine flächendeckende Überwachung der Menschen in Nordrhein-Westfalen. Wir wollen dort Videoüberwachung, wo wir wirklich Kriminalitätsschwerpunkte haben. Wo sich Gewalttätigkeiten abzeichnen und wo Straftaten begangen werden, halten wir sie für sinnvoll, aber nicht pauschal an vielen anderen Orten.

Herr Herrmann hat gefragt, wo die Orte sind und wie wir die Orte ermitteln wollen. Die Orte werden mit polizeilichem Sachverstand ermittelt, nämlich indem wir Lage- und Einsatzberichte auswerten. Wir haben Kriminalitätsbrennpunktkarten und wissen, an welchen Orten und Plätzen in Nordrhein-Westfalen welche Straftaten begangen werden.

„Was versprechen Sie sich von der Videoüberwachung?“ wurde gefragt. Richtig ist, wenn wir eine zusätzliche Videoüberwachung haben, werden wir die Straftaten dort nicht auf null reduzieren können. Es werden auch weiterhin Straftaten begangen. Nur eine Videoüberwachung ist aus unserer Sicht nicht zielführend. Wenn die Videoüberwachung ausgeweitet werden soll, muss damit immer in Verbindung stehen, dass das Bild in eine nahegelegene Polizeidienststelle kommt, damit wir schnellstmöglich vorhandene Interventionskräfte entsenden können, um Straftaten noch zu verhindern. Auch das wäre in Köln hilfreich gewesen. Hätten wir dort mehr Video gehabt, hätten wir mehr Bilder und könnten vielleicht im Rahmen eines Strafvermittlungsvorganges

dem einen oder anderen Täter durchaus noch Straftaten nachweisen. Von daher halten wir Prävention, aber auch Repression für gegeben, wenn wir mehr Möglichkeiten haben, im Nachhinein zuzuordnen.

Herr Lürbke hatte gefragt, ob die in den Haushalten veranschlagten 18 Millionen € nicht besser für mehr Personal angelegt werden können. Man kann das eine tun, ohne das andere zu lassen. Wir als GdP begrüßen die 18 Millionen € sehr. An dieser Stelle muss man sagen, wir wissen, im nächsten Jahr werden 2.000 neue Polizistinnen und Polizisten eingestellt. Wir wissen aus dem 15-Punkte-Konzept, dass 350 Angestellte zu uns kommen. Von daher sind wir froh, dass diese 18 Millionen € eingestellt sind, aber trotzdem auch mehr Polizei eingestellt wird. Sie hatten gefragt, was wir uns davon versprechen. Das habe ich gerade beantwortet: Prävention und Repression.

Herr Stotko, Sie hatten um die Benennung von Eventmeilen gebeten. Das habe ich auch gerade getan. In den Großstädten könnten wir an vielen Stellen insbesondere Freitagnacht und Samstagnacht Erfolge erzielen.

Über die Frage nach der Einstellung freue ich mich. Daran erkennt man, wie sensibel die Polizei mit diesen Daten umgeht. Wir haben Videoüberwachung in Aachen und Bielefeld eingeführt, weil es dort Kriminalitätsschwerpunkte gab. Diese Projekte werden nach einem Jahr evaluiert und kontrolliert. Man hat an beiden Standorten festgestellt, dass die Kriminalität zumindest zurückgegangen ist. Ob dies durch die Videoüberwachung geschehen ist, kann man vermuten oder offenlassen. Fakt ist: An diesen Orten sind die Kriminalitätszahlen erheblich gesunken. Damit war für uns kein Grund mehr gegeben, dort eine Videoüberwachung zu belassen und hat sie abgestellt. – Das war aus meiner Sicht die Beantwortung Ihrer Fragen.

Erich Rettinghaus (Deutsche Polizeigewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich beantworte die Fragen ebenso in der Reihenfolge. Herr Kruse, zum Thema Videoüberwachung: Mönchengladbach und Düsseldorf sind natürlich nicht die einzigen Brennpunkte in Nordrhein-Westfalen, an denen sich eine Videoüberwachung aus unserer Sicht lohnen würde. Das ist in den anderen 45 Kreispolizeibehörden auch so. Diese müssten halt nur entsprechend definiert und ermittelt werden. Letztendlich müssen sie an den begangenen Straftaten ermittelt werden, die dort im Laufe der Jahre begangen wurden. Also, es muss flexibel sein. Wir müssen flexibel reagieren können und an den Orten eine entsprechende Videoüberwachung einführen.

In der Anlehnung an die Regelung des § 12 Polizeigesetz könnte diese Begrifflichkeit es gefährdeten Ortes auch in der Vorschrift des § 15a verwendet werden. Auch zur Vermeidung des eingangs angesprochenen Generalverdachts für eine in Betracht kommende Örtlichkeit könnte so die Anzahl der erstellten Straftaten als eine Schranke dienen. Neben einem genauen Kriminalitätslagebild der begangenen Delikte würde diese Vorgehensweise letztendlich einen objektiven überprüfbaren Messwert darstellen. Deswegen sehen wir den Antrag der CDU als durchaus hilfreich an.

Den von Frau Schäffer angesprochenen Bereich der intelligenten Videotechnik haben wir als Deutsche Polizeigewerkschaft immer schon hervorgehoben oder begrüßt. Sie ermöglicht heute schon das frühzeitige Wahrnehmen von Unregelmäßigkeiten. Verschiedene Handlungsmuster sind dort programmiert und schalten erst die Videoüberwachung ein. Natürlich sind auch bei dieser intelligenten Videoüberwachung – wenn sie zum Einsatz kommen würde – datenschutzrechtliche Fristen zur Löschung zu beachten. Es gibt hinterlegte Muster wie zum Beispiel das Auspähen von Tatgelegenheiten, Täter am Ort oder ein Gegenstand auf einem Bahnsteig. Es gibt die verschiedensten denkbaren Fälle. Ein internistischer Notfall auf dem Bahnsteig oder Gehweg kann dazu führen, dass die Videoüberwachung eingeschaltet werden würde. Das würde heißen, es muss nicht jeder ständig auf einen Bildschirm starren. In einer Videozentrale muss ein Polizist auf 16 Bildschirme gleichzeitig schauen. Das stellt sich als ausgesprochen schwierig dar. Wenn wir diese Technik haben, sollte man frühzeitig versuchen, diese Technik einzubeziehen und sich zunutze zu machen. Das wird letztendlich zu einer Entlastung auf personeller Seite und im Umkehrschluss dazu führen, dass wir mehr Personal auf die Straße bekommen. Dazu komme ich aber später noch. Das würde die gesunde Mischung machen, um Erfolge erzielen zu können.

Der Personaleinsatz ist sicherlich zurzeit in vielen Kreispolizeibehörden mit drei Personen geplant. Anhand des Beispiels Duisburg wären sie nicht über den ganzen Tag verteilt, aber abwechselnd dort in der Polizeiinspektion, wo die Videoüberwachung eingesetzt ist. Natürlich ist dafür ein Personaleinsatz erforderlich. Anders geht es zum jetzigen Zeitpunkt nicht. Umso wichtiger ist der Aspekt der intelligenten Videoüberwachung deswegen für uns.

Wie soll man diese Orte finden, Herr Hermann? Anhand der Straftaten könnte man das sehr gut definieren und diese Orte für eine Videoüberwachung klären. Das habe ich eingangs gesagt.

Ebenso gilt das für die intelligente Videoüberwachung. Wir versprechen uns davon viel, nämlich eine Entlastung im personellen Bereich, aber auch eine Stärkung des anderen operativen Bereiches, weil nicht so viel Personal für die eigentliche Videoüberwachung im Livestream erforderlich ist.

Die 18 Millionen € in den Nachtragshaushalten für die Videoüberwachung sind von unserer Seite zu begrüßen.

Es wurde gefragt, ob es uns lieber ist, in Personal als in Videoüberwachung zu investieren. Die Einstellungs- bzw. Ausbildungsgrenze ist mit 2.000 Personen auch in den Kreispolizeibehörden natürlich mehr als erreicht. Ich glaube, unter den jetzigen Voraussetzungen und auch mit dem Anmieten von weiteren Örtlichkeiten durch die Fachhochschule geht da nicht mehr viel. Wir benötigen eine gesunde Mischung aus Personal, Videoüberwachung und Präsenz. Dann haben wir das richtige Mittel. Wir müssen da wirklich flexibel bleiben.

Zu Aachen, Bielefeld und Coesfeld hat Herr Plickert treffend gesagt, nach einem Jahr wird evaluiert und datenschutzrechtlich angepasst. Die Polizei hat reagiert. Genauso stellen wir uns das vor. So muss es sein. Daran sieht man, dass die Polizei das nicht aus reinem Vergnügen macht, sondern flexibel reagiert. Genauso muss es sein. Man

muss die Orte immer wieder neu benennen und definieren, wo es dienlich wäre, eine Videoüberwachung durchzuführen.

Eine abschreckende Wirkung sehen wir darin auf jeden Fall. Die Menschen wollen sicher leben. Das ist einfach so. Was wir in Gesprächen mit den Menschen so hören und für Rückmeldungen bekommen, so ist es den Menschen relativ egal – das sage ich einmal so salopp –, wenn sie temporär irgendwo aufgenommen und videografiert werden. Wenn es datenschutzrechtlich wirklich in trockenen Tüchern ist, sind auch alle auf der rechtlich sicheren Seite. Aber ich kann Ihnen sagen, derjenige, der in einem Bus oder Zug mit Videoüberwachung sitzt, fühlt sich sicherer. Mir geht das übrigens auch so. Wenn ich zur Nachtzeit im Zug sitze oder spät noch unterwegs bin, dann fühle ich mich auch etwas sicherer. Ob dahinter jetzt ein Mensch sitzt oder nicht, weiß ich in dem Moment natürlich nicht. Ob das in dem Moment etwas nutzt, wenn etwas passieren würde, weiß ich auch nicht. Aber die Aufklärungsmöglichkeit in der Sachbearbeitung ist natürlich eine viel größere.

Ich weiß das noch aus meiner Zeit. Es ist einfach so, dass man sich die Hände reibt, wenn man auf eine private Videoüberwachung zurückgreifen kann. Zum Beispiel am Geldautomaten oder bei Überfällen an Tankstellen sind wir bei den Ermittlungen der Täterfeststellung und in der Opferfürsorge auf eine private Videoüberwachung angewiesen. Wir machen uns jetzt für den polizeilichen Bereich Gedanken darüber, ob das Sinn macht. Es macht auf jeden Fall Sinn, auch für das spätere Feststellen und Verurteilen des Täters, in der abschreckenden Wirkung und in der Opferfürsorge. In allen Bereichen sehen wir darin wirkliche Vorteile. Das sagen wir als Polizeigewerkschaften seit Jahren. – Ich glaube, damit habe ich die Fragen so weit beantwortet. Vielen Dank.

Oliver Huth (Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich habe gerade feststellen müssen, dass Sie die Stellungnahme zu dem Punkt möglicherweise nicht erreicht hat, obwohl sie auf dem Postweg war. Unabhängig davon möchte ich die Fragen allgemein beantworten und werde sicherlich alle Punkte, die die Abgeordneten erfragt haben, beantworten.

Es geht uns als Bund Deutscher Kriminalbeamten darum, gar nicht im Detail beurteilen zu wollen und zu können, ob und wie groß die generalpräventive Wirkung einer Videoüberwachung sein kann und soll. Wir möchten der Arbeit des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Kölner Silvesternacht auch nicht vorgreifen. Aus der Presseverlautbarung und den Gesprächen mit unseren Kolleginnen und Kollegen steht für uns bis jetzt folgender Schluss fest, wie es in Köln passiert ist – ich denke, dass Sie die Einschätzung teilen –: Tumultartiges Begehen von Vergehen und Verbrechen zum Nachteil der Bürgerinnen und Bürger durch verschiedene Personengruppen darf in Nordrhein-Westfalen so, wie es passiert ist, nicht mehr passieren. – Als eine Ursache darf jetzt sicherlich schon identifiziert sein: Es ist der Polizei in diesem Tumult nicht gelungen, Brennpunkte und Schwerpunkte in Personengruppen zu erkennen. Die Polizei hatte in dieser Einsatznacht nicht die richtige Perspektive.

Uns geht es darum, zur Gefahrenabwehr insbesondere bei Festivitäten, bei Volksfesten, die sich in Nordrhein-Westfalen zum Teil über ganze Innenstädte erstrecken,

diese Perspektive zu bekommen. Wenn die Kommunen nicht Veranstalter sind und die Polizei in Zusammenarbeit mit den Kommunen für die innere Sicherheit zuständig ist, hat die Polizei bei der gegenwärtigen Gesetzeslage keine Möglichkeit, eine andere Perspektive zu bekommen. Die Kautelen schreiben nach dem Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen vor, dass wir für den Einsatz dieser Technik – auch den temporären Einsatz dieser Technik – zum Zeitpunkt der Festivitäten eine entsprechende Prognose stellen müssen, dass dort Straftaten passieren. Wir müssen diesen Ort retrograd auswerten, ob dort entsprechende Straftaten stattgefunden haben. Dies verlangt das Polizeigesetz kumuliert.

Wir können und sollen nicht feststellen – zum Glück müssen wir das in Nordrhein-Westfalen auch nicht –, dass die Fußgängerzonen in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich kriminogene Orte sind. Dem ist nicht so. Also haben die Behörden für derartige Festivitäten nicht die Möglichkeit, Videoüberwachung zu installieren. Sie wäre aber nach unserem Dafürhalten notwendig, um ein solches Szenario sofort zu unterbinden, Kräfte zu entsenden und entsprechend tätig werden zu können. Das können wir derzeit nicht, weil uns dazu die rechtlichen Voraussetzungen fehlen. Allein aus dem Mittel, Gefahren zu erkennen, frühzeitig zu intervenieren und Kräfte zu entsprechenden Volksfesten zu entsenden, die sich über Innenstädte erstrecken, die eben keine kriminogenen Orte sind und deswegen derzeit nicht unter die Kautelen des § 15a Polizeigesetz zu subsumieren sind, wäre es aus unserer Sicht notwendig, die Kautelen noch einmal zu ändern, damit die Kreispolizeibehörden mindestens temporär anlassbezogen für entsprechende Feste in der Lage sind, eine andere Perspektive auf Menschenmassen zu bekommen und intervenieren zu können. Das kommt uns manchmal in Diskussionen zu kurz.

Für die andere Möglichkeit, Videoüberwachung auch an kriminogenen Orten zu installieren und mit entsprechenden Konzepten, mit der Speicherung nachvollziehen zu können, haben wir uns in letzter Zeit immer wieder ausgesprochen. Das soll so bleiben. Es muss möglich sein, für Einsatzkonzepte eine andere Perspektive zu bekommen, die Kolleginnen und Kollegen zu steuern und an Brennpunkte heranzuführen. Das ist bei Menschenmassen derzeit nicht in Nordrhein-Westfalen möglich. So ein Szenario wie in Köln wollen die Bürgerinnen und Bürger nicht, die Politik nicht und die Polizei schon gar nicht. Von daher ist die Erwartung an die Wirkung von Videoüberwachung bei mir gar nicht so hochgesetzt. Ob sich Straftäter wirklich davon abhalten lassen, Straftaten vor Ort zu begehen, mag fraglich sein. Ich weiß aber, dass die Wirkung da ist, wenn man die Videoüberwachung in ein polizeiliches Konzept implementiert und wie beispielsweise in der Düsseldorfer Altstadt sofort Kräfte entsenden kann.

Die Frage der Gesichtserkennung möchte ich offen lassen. In unserer Stellungnahme haben wir dazu nichts geschrieben. Das unterliegt sicherlich der technischen Forschung. Gibt es Instrumente, die technisch so hoch ausgereift sind, dass sie erkennen können, ob sich Tumulte bilden oder Straftaten in einer bestimmten Art und Weise begangen werden, soll man das prüfen und wissenschaftlich untersuchen. Mir liegen dazu keine expliziten Erkenntnisse vor.

Zu den genannten 18 Millionen €: Kämen wir gemeinsam zu dem Schluss, dass die Kreispolizeibehörden polizeitaktisch zur Prävention – nicht zur Repression – bei großen Volksfesten eine entsprechende Videoüberwachung benötigen, dann müsste jede Kreispolizeibehörde oder zumindest jede Kriminalhauptstelle solche Technik vorhalten, um sie anlassbezogen einzusetzen. Dann ist eine entsprechende Hinterlegung mit finanziellen Mitteln sicherlich unabhängig von der Personalfrage durchaus sachgerecht. Die Personalfrage muss immer geklärt sein. Das mag ein Grund dafür sein, warum manche Behörden davor zurückschrecken, kriminogene Orte zu identifizieren; denn man muss sich diese Videoüberwachung personell auch leisten. Wir wissen alle, dass es bei den Kreispolizeibehörden an der Stelle drückt.

Die letzte Frage von Herrn Stotko betraf die Ausweitung. Das habe ich hier schon dargestellt. Die genauen Gründe, warum Aachen, Bielefeld und Coesfeld zurückgestellt haben, kann ich im Detail nicht nennen. In Bielefeld existiert nach wie vor eine Partymeile, auf der Straftaten begangen werden. Die Behörde wird ihre Gründe haben. Unter anderem mag ein Grund darin bestehen, dass die rechtlichen Kautelen diesen Einsatz nicht mehr gewährleisten. – Vielen Dank.

Helga Block (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Bei den drei Fragen, die Herr Abgeordneter Kruse gestellt hat, fühle ich mich nur bei der dritten Frage angesprochen. Bei den anderen handelt es sich mehr um eine fachliche Einschätzung, warum das so ist und nicht anders.

Ihre Frage, ob ich die mit dem Antrag vorgeschlagene Lockerung der gesetzlichen Lage in Nordrhein-Westfalen gut finde oder als hilfreich betrachte, kann ich mit Nein beantworten. Ich habe den Eindruck, dass die Regelung, die wir zurzeit in § 15a in Nordrhein-Westfalen haben, gut und angemessen ist, einerseits die Sicherheitsinteressen berücksichtigt und andererseits eben auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Von daher sehe ich einen guten Ausgleich zwischen diesen beiden Interessen gegeben. Dem Datenschutz wird Genüge getan.

Wir haben gerade gehört, dass es auch Zeiten mit mehr als den momentanen zwei Standorten gab. Das zeigt, es ist eine flexible Regelung, die in die eine oder andere Richtung ausgenutzt werden kann. Es gibt auch aktuelle Überlegungen zu weiteren Standorten. Die dritte Frage von Herrn Kruse würde ich in dieser Weise beantworten, wenngleich sie sich von der Zielrichtung her eher an die polizeilichen Fachleute gerichtet hat.

Ich bin bei einer Frage von Frau Schäffer persönlich angesprochen worden. Es geht um die intelligente Videotechnik, wie sie auch in der Stellungnahme der Deutschen Polizeigewerkschaft angeführt wurde. Ich fand interessant, was Sie dazu ausgeführt haben, ohne dass ich jetzt im Einzelnen weiß, welche genauen intelligenten Systeme Sie gemeint haben. Sie haben Beispiele genannt. Wenn bestimmte Bewegungen oder typische Handlungen, die auf Delikte hinweisen, von der Technik erkannt werden und dem Polizeibeamten, der diese Dinge beobachtet, ein Signal zum Eingreifen geben, mag das im Einzelfall zu mehr Sicherheit führen. Man muss aber immer bedenken, dass solche Systeme natürlich auch Schwachstellen haben und möglicherweise ein

ganz unbescholtener Bürger in ein solches Raster gerät, der dann zu Unrecht beschuldigt wird. Das mag sich hinterher aufklären. Aber jedem, der zunächst einmal in das Visier gerät, ist die Sache sicherlich unangenehm. Das ist nicht im Sinne des Datenschutzes.

Sie haben es eben so dargestellt, dass möglicherweise die Kamera erst dann reagiert, wenn bestimmte Dinge wahrgenommen werden. Führt das im Ergebnis zu einer Reduzierung der Datensammlung, ist dieser Aspekt der Datenvermeidung und Datensparsamkeit wieder etwas, was aus Sicht des Datenschutzes eher befürwortet wird. Aber es hat immer diese zwei Seiten. – Ich denke, damit sind die an mich gerichteten Fragen beantwortet. – Vielen Dank.

Heiko Arnd (Leiter Polizeiinspektion Frankenthal): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Abgeordnete! Sie haben Ihre Fragen auf drei Themenblöcke unterteilt. Ich bitte an der Stelle um Nachsicht; denn meine Expertise bezieht sich auf den Einsatz sogenannte Bodycams in Rheinland-Pfalz. Ich werde mich später dazu äußern.

Prof. Dr. Michael Bäuerle (Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Ich möchte direkt auf die Frage von Herrn Stotko eingehen, die auch ein wenig die Frage von Frau Schäffer berührt: Ist die Ermächtigungsgrundlage in Nordrhein-Westfalen tatsächlich so eng?

Zunächst einmal ist festzustellen, dass der Begriff des Kriminalitätsschwerpunkts, der in dem Entschließungsantrag eine große Rolle spielt, nicht im Tatbestand der Norm steht. Der Tatbestand der Norm sagt: Zur Verhütung von Straftaten kann die Polizei öffentliche Orte überwachen, deren Beschaffenheit die Begehung von Straftaten begünstigt, wenn an ihm wiederholt Straftaten begangen wurden. – Dieser Wortlaut ist in der Tat etwas enger als einige andere Vorschriften, weil er die wiederholte Begehung von Straftaten und diese Beschaffenheit verlangt, die die Begehung von Straftaten begünstigt. Wenn man die anderen Vorschriften zum Beispiel aus Hessen ansieht, stellt man fest, dass entweder keine wiederholte Begehung verlangt wird oder an die Stelle der wiederholten Begehung der sogenannte gefährliche Ort gesetzt wird. Das mag auf den ersten Blick als eine geringere Eingriffsschwelle erscheinen. Studiert man allerdings die Rechtsprechung zu dem Thema, stellt man fest, dass man im Ergebnis eigentlich bei der gleichen Eingriffsschwelle auskommt, weil der gefährliche Ort auch qualifiziert werden muss und man sich weitgehend einig ist, dass als gefährlicher Ort nur ein Ort in Betracht kommt, bei dem in der Vergangenheit gehäuft Straftaten aufgetreten sind. Damit sind wir genau da, wo wir mit der wiederholten Begehung von Straftaten waren.

Einzigartig ist wirklich allein die Beschaffenheit des Ortes, die die Begehung von Straftaten begünstigen muss. Allerdings können Sie feststellen, dass das in der Lehre nicht sehr hochgehängt wurde, wenn Sie die nordrhein-westfälischen Kommentare betrachten. Es reicht, so steht es in den Kommentaren, dass ein Ort unübersichtlich ist, er ein hohes Fußgängeraufkommen oder bestimmte andere Dinge hat. Die Orte, über die

Sie diskutiert haben und die Sie gerne videoüberwacht hätten, würden völlig unproblematisch darunter fallen.

Nehmen wir jetzt noch die Rechtsprechung hinzu. Sie weist völlig unabhängig von dem genauen Wortlaut der jeweiligen Eingriffsgrundlage gerade aus datenschutzrechtlichen Gründen ganz regelmäßig auf die Intensität des Eingriffs hin. Es ist eine Maßnahme, die vor der Gefahrenstelle ansetzt, eine große Streubreite hat und eine Menge Unbeteiligter erfasst. Die Rechtsprechung sagt: Ein solcher Eingriff benötigt eine besondere Rechtfertigung. – Daher kommt der Begriff und findet die Rechtfertigung, dass es nach dem Wortlaut regelmäßig auf Kriminalitätsschwerpunkte beschränkt oder in verfassungskonformer Auslegung zu beschränken sei.

Bei einer deutlichen Absenkung der Eingriffsschwelle, droht Ihnen die Gefahr, dass Ihnen ein nordrhein-westfälisches Oberverwaltungsgericht in kürzester Zeit sagt: Eure Rechtsgrundlage beschränkt sich in verfassungskonformer Auslegung auf Kriminalitätsbrennpunkte.

Im Übrigen gibt es offensichtlich noch eine Menge Kriminalitätsbrennpunkte, die nicht überwacht werden. Die Diskussion wird gerade auf solche Kriminalitätsbrennpunkte bezogen.

Ich weiß, dass wir nicht untereinander diskutieren sollen, Herr Vorsitzender. Lassen Sie mich nur einen kurzen Hinweis geben: Für Veranstaltungen haben Sie eine eigene Ermächtigungsgrundlage in § 15 zur Videoüberwachung. Das Volksfest fällt meines Erachtens nicht unter diese Diskussion, die wir über § 15a führen. Da wäre die anlassunabhängige Überwachung gemeint.

„Spricht etwas gegen intelligente Systeme?“ wurde gefragt. Das würde ich so ähnlich wie Sie sehen, Frau Block. Das kommt sehr darauf an, wie sie ausgestaltet sind. Nur zu erkennen, dass sich da jetzt etwas abspielt, ist von der Eingriffsintensität sicherlich etwas anderes, als Gesichter zu erkennen. – Vielen Dank.

Prof. Dr. jur. Dr. rer. publ. Markus Thiel (Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Abt. Köln): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Ich bedanke mich ganz herzlich für die Einladung und die Möglichkeit, hier Stellung nehmen zu können. Auch ich beschränke mich auf die unmittelbar an mich gerichteten Fragen, zunächst auf die von Ihnen, Herr Kruse.

Herr Kollege Bäuerle hat schon einiges zur Restriktivität der Norm gesagt. Noch ein Ausgangspunkt: Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass der Ausgestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Abfassung solcher Normen verhältnismäßig breit ist. Man muss abgleichen, wie es in NRW und in anderen Bundesländern ausgestaltet ist und wie die Anforderungen verfassungsrechtlich zu ziehen wären.

Ich habe in der Stellungnahme die Auffassung vertreten, dass es sich um eine äußerst restriktive Norm handelt. Ich bleibe auch dabei. Die wesentlichen Punkte hat Herr Prof. Bäuerle schon genannt. Eines möchte ich noch ergänzen: Die Vorschrift unterscheidet nicht zwischen der bloßen Videobeobachtung und der Bildaufzeichnung, was die tatbestandlichen Voraussetzungen angeht, obwohl die bloße Videobeobachtung im Vergleich zu der Aufzeichnung von Bildern einen deutlich schwächeren Eingriff darstellt.

Allein deshalb, meine ich, ist die Vorschrift auch im Vergleich zu anderen Bundesländern, die klar zwischen diesen beiden Varianten differenzieren, relativ restriktiv.

Dazu verlangt die Vorschrift, dass an den Orten wiederholt Straftaten begangen worden sind, das heißt also nicht einmal, wahrscheinlich auch nicht zweimal, sondern relativ häufig. Auch das halte ich für eine Einschränkung. Es ist durchaus denkbar, dass sich auch Orte als problematisch erweisen, an denen erst einmal eine Straftat begangen worden ist oder vielleicht auch noch gar nicht.

Dazu verlangt die Vorschrift, dass die Beschaffenheit die Begehung von Straftaten begünstigt. Das ist jedenfalls tatbestandlich eine zusätzliche Voraussetzung, die auf die Ursache der Straftaten abstellt. Ich meine, die wiederholte Begehung von Straftaten dürfte alleine schon ausreichen, um solche Maßnahmen zu rechtfertigen. Dann tritt noch die Anforderung hinzu – das ist die unproblematischste Voraussetzung –, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen müssen, dass weitere Straftaten begangen werden.

Sie haben also eine Gleichbehandlung von der bloßen Beobachtung und der Aufzeichnung. Sie haben die Anknüpfung an die wiederholte Begehung von Straftaten. Dazu muss noch eine besondere Beschaffenheit des Ortes treten und schließlich eine Prognose bezüglich weiterer zu begehender Straftaten.

Sie haben nach den Regelungen in den anderen Ländern gefragt. Auch dazu hat Herr Prof. Bäuerle schon einiges gesagt. In Hessen wird differenziert. Die Videobeobachtung und -aufzeichnung kann entweder zur Abwehr einer Gefahr eingesetzt werden oder wenn Straftaten drohen. In Niedersachsen wird zwischen der Beobachtung und der Aufzeichnung unterschieden. Dort ist Voraussetzung, dass künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden. In Bayern und Berlin geht es auch um die drohende Begehung von Straftaten. Es wird zusätzlich auf die gefährdeten Orte oder gefährdeten Objekte abgestellt, die vorliegen müssen. Aber natürlich kann ein Ort auch dann schon gefährlich sein, wenn dort noch keine Straftaten begangen worden sind. Es gibt also ein Bündel an verschiedenen Ausgestaltungen, sodass die nordrhein-westfälische Regelung aus meiner Sicht im Vergleich vergleichsweise restriktiv ist.

Sie haben nach den verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine Ausweitung gefragt. Ich habe keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Erweiterung, wenn sie entsprechend differenziert ausgestaltet wird. Über den Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sind wir uns wohl einig.

Es gab die Frage, ob Einschüchterungseffekte hinzutreten, die die Eingriffsintensität noch erschweren, indem sich etwa die offen beobachteten Personen von ihrer sonstigen Grundrechtsausübung abhalten lassen. All diese Eingriffsüberlegungen sind durch eine entsprechende Ausgestaltung des Tatbestandes zu rechtfertigen.

Die Regelungen in den anderen Ländern sind – soweit ersichtlich – auch von den Gerichten nicht grundsätzlich beanstandet worden. Es gibt eine Entscheidung aus Baden-Württemberg. Dort wird eine Vorschrift dahingehend ausgelegt, dass Kriminalitätsbrennpunkte vorliegen müssen. Das hängt dort aber klar damit zusammen, dass der Gesetzgeber diese Beschränkung in seiner Begründung genannt hat, sodass hier also

sozusagen in historischer Auslegung diese Deutung anzunehmen war und nicht deshalb, weil man grundsätzlich solche Maßnahmen nur auf Brennpunkte beschränken müsste.

Herr Lürbke, Sie haben nach kriminalitätsbegünstigenden Faktoren gefragt. Wir haben in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass man das von diesen Faktoren lösen, sie also nicht als Kriterien hinzunehmen sollte. Zumindest die Streichung dieses Passus „deren Beschaffenheit die Begehung von Straftaten begünstigt“ würden wir für sinnvoll halten.

Sie haben gefragt, ob die gleichen Effekte durch eine verstärkte Präsenz herbeigeführt werden können. Dann haben wir natürlich ein Pendant zur Videobeobachtung. Aber die Aufzeichnung bliebe damit praktisch außen vor. Deswegen meine ich, wäre das ein weniger geeignetes Mittel, um solche Orte zu überwachen. Das ist aber eine Frage der Verhältnismäßigkeit, die noch eingehender zu diskutieren sein wird.

Sie haben auch nach den Anforderungen gefragt, die konkret zu stellen wären. Es müsste genügen, wenn anhand klarer tatsächlicher Anhaltspunkte weitere Straftaten drohen. Man könnte überlegen, ob man die Straftaten unter bestimmte qualifizierte Anforderungen stellt, also etwa sagt, dass es Straftaten von besonderer Schwere sein müssen, um einen gewissen Bagatellvorbehalt einzuschalten. Ein Indiz könnten natürlich bereits begangene Straftaten sein. Aber ich meine, das Kriterium der wiederholten Begehung ist sehr undeutlich und sehr strikt.

Keineswegs soll das zu einer flächendeckenden Vollüberwachung führen. Das befürworten wir selbstverständlich nicht. Auch § 15a spricht von einzelnen öffentlich zugänglichen Orten. Diese Beschränkung in der Vorschrift sollte bestehen bleiben. – Vielen Dank.

Florian Albrecht M.A. (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung): Auch von meiner Seite vielen Dank für die freundliche Einladung und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Ich möchte mich über meine Vorredner hinaus auf zwei Punkte konzentrieren und Ihnen noch einmal in Erinnerung rufen, dass wir in einem Bereich sind, in dem Freiheit und Sicherheitsgewährleistung in Konflikt miteinander treten. Geben wir hier also Freiheit auf, um Sicherheit gewinnen zu wollen, benötigen wir hierfür gute Gründe. In der heutigen Diskussion ist mehrfach das Sicherheitsgefühl als Grund für die Freiheitsbeschränkung genannt worden. Das missfällt mir etwas. Die Polizei ist da, um Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zu betreiben und nicht, um sich um unsere Gefühlswelt zu kümmern. Wenn ich also einen solch weiten Gefahrenbegriff vertrete, laufen wir aus meiner Sicht Gefahr, dass wir letzten Endes jeden Eingriff in Freiheitsrechte rechtfertigen können und dann in eine unverhältnismäßige Richtung tendieren. Das zur Erinnerung.

Die Ausweitung der Videoüberwachung, die verfassungsrechtlich sicherlich zulässig sein wird, wenn man die vorgenannten Grenzen beachtet, wird natürlich nicht dazu führen, dass Sie hier polizeiliche Mittel einsparen können. Eine Videoüberwachung erfordert eine Beobachtung und eine Kontrolle des Geschehens sowie Polizeibeamte,

die mit kurzen Reaktionszeiten eingreifen können. Sonst ist es um die präventive Wirkung geschehen und wir haben nur noch Strafverfolgungsinteressen. Geht es nur noch darum, stellt sich die Frage, ob wir wirklich in dem Bereich, in dem Nichtstörer massiv in Anspruch genommen werden, tätig werden sollen, oder ob wir uns nicht eher die Frage stellen können: Gehen wir vielleicht in anderer Weise vermehrt gegen die tatsächlichen Störer vor, oder wollen wir wirklich eine Maßnahme gegen die gesamte Bevölkerung ergreifen?

Zu der Frage, die auf den Wirkungsnachweis der Videoüberwachung abgestellt hat, wird Kollege Prof. Feltes der qualifiziertere Ansprechpartner sein, Ich gebe daher gern an ihn ab.

Professor Dr. Thomas Feltes (Ruhr-Universität Bochum, Juristische Fakultät):

Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Zum einen ist es ganz wichtig, dass wir zwischen Videoüberwachung im Sinne von Aufzeichnung und Videobeobachtung unterscheiden. Herr Albrecht hat es gerade genannt, Herr Plickert hat es aber auch gesagt. Dort, wo tatsächlich beobachtet wird, um einzuschreiten, kann man in bestimmten Bereichen Effekte feststellen. Ich möchte ein Beispiel nennen. Es gibt kaum einen Bereich in Deutschland, der so gut videoüberwacht ist wie unsere Fußballstadien. Trotzdem werden dort an jedem Wochenende reichlich Straftaten verübt. Mit höchstauflösender Videoüberwachungsmöglichkeit könnte man dort Täter herausfiltern. Aber wer eine Tat begehen will, der begeht sie auch, wenn Videoüberwachung im Spiel ist. Das heißt, der abschreckende Effekt ist, was das anbetrifft, sowohl bei der Beobachtung als auch bei der Aufzeichnung im Grunde genommen zu vernachlässigen. Damit habe ich quasi auch die Frage von Herrn Stotko beantwortet.

Ein abschreckender Effekt würde einen rational kalkulierenden Täter voraussetzen. Die empirischen Studien weltweit zeigen, dass Videoüberwachung dort funktioniert, wo beispielsweise Pkw-Diebstähle reduziert werden sollen. Das klappt. Aber wo es um Gewaltdelikte geht, funktioniert es nicht, weil diese in aller Regel nicht rational kalkuliert begangen werden, sondern aus einer bestimmten Gruppendynamik heraus.

Man muss zwischen einem abstrakten und einem konkreten Sicherheitsgefühl unterscheiden. Ich möchte mit dem konkreten Sicherheitsgefühl anfangen. Wenn ich konkret durch die Düsseldorfer Altstadt gehe, kann ich unter Umständen nachts um drei Uhr ein ungutes Gefühl haben. Das kann ich aber auch haben, wenn ich nachts um drei Uhr über einen Friedhof gehe. Vieles ist nicht rational, sondern emotional begründet. Es ist ganz schwierig, das in irgendeiner Form in den Griff zu bekommen. Ich glaube nicht, dass die Videoüberwachung tatsächlich dieses konkrete Gefühl verändern würde. Ansprechpartner mit oder ohne Uniform sind in bestimmten Bereichen eine Möglichkeit, das Sicherheitsgefühl zu optimieren, beispielsweise im Bereich der öffentlichen Bahnen.

Bei dem abstrakten Sicherheitsgefühl, also der generellen Frage: „Wie sicher fühle ich mich?“ leben wir im Moment in Deutschland in einer sehr paradoxen Situation. Die German Angst hat seit vielen Jahren weltweit für Furore gesorgt. Wir Deutschen fürchten uns im wahrsten Sinne des Wortes zu Tode, obwohl die Kriminalität seit Jahren rückläufig ist. Wir haben jüngst in Bochum 3.500 Bürgerinnen und Bürger befragt und

festgestellt, dass die Verbrechensfurcht so hoch ist wie noch nie, bei gleichzeitigen Opferwerten, die so niedrig sind wie noch nie. Die Bürger überschätzen das Risiko, Opfer einer Straftat zu werden, teilweise um das #60-fache. Da kann Videoüberwachung überhaupt nichts bewirken.

Man muss fragen, woher dieses Unsicherheitsgefühl kommt. Schaut man ein bisschen genauer hin, merkt man, es ist ein allgemeines Unsicherheitsgefühl, welches durch gesamtgesellschaftliche Ängste ausgelöst wird. Ich möchte in paar Stichworte nennen: Die Politik, die im Moment wie ein Hühnerhaufen hinter den Problemen herrennt, ohne auch nur den Eindruck zu erwecken, sie in irgendeiner Form lösen zu können. Europa zerfällt in Einzelteile. Die Finanzkrise und die Flüchtlingskrise haben die Bürger zutiefst verunsichert. Die Globalisierung ist vor den Türen angekommen. Viele Menschen merken, die Altersversorgung und die Gesundheitsversorgung sind nicht mehr sicher. – Diese allgemeine Gefühl der Furcht kumuliert sich im Bereich der Kriminalitätsfurcht, weil man dort einen Sündenbock hat, auf den man sie fokussieren kann.

Das Stichwort Brennpunkte haben Herr Kruse und Frau Schäffer angesprochen. Wir haben überall Kriminalitätsschwerpunkte, weil Kriminalität ungleich verteilt ist. Es ist ein ehernes Gesetz der Kriminologie, dass wir keine gleiche Verteilung von Kriminalität haben. Interessanterweise kommt sie dort am häufigsten vor, wo sozial schwache Menschen leben.

Frau Schäffer, Sie fragten nach Alternativen. Wir wissen inzwischen, was man dort tun kann. Dieses Hot Spots Policing oder auch die Brennpunktaktivitäten der Polizei haben nachgewiesen, wenn Polizei dort tätig wird, kann das kurzfristig etwas bewirken. Wir wissen inzwischen aber, was tatsächlich langfristig wirken kann. Das ist ein Einfluss auf den sozialen Zusammenhalt in diesen Nachbarschaften, und zwar in ganz kleinräumigen Nachbarschaften. David Weisburd, ein Israeli und Amerikaner, hat das intensiv erforscht. Die Polizei kann zusammen mit den sozialen Diensten und Städten eine ganze Menge dazu beitragen. Legt man die Daten der sozialen Benachteiligung – sprich Bildung, Gesundheitszustand und Kriminalität – übereinander, kann man diese Brennpunkte lokalisieren und vor Ort konkrete sozialpädagogische Maßnahmen mit der Polizei entwickeln. Die Polizei hat ganz wichtige Daten dazu, Notruf und Funkwageneinsätze. Das Ganze kann nicht ohne sie, aber eben auch nicht durch die Polizei allein geschehen.

Das letzte Stichwort ist die Abschreckung. Dazu habe ich schon ein bisschen gesagt. Aus dem Ausland gibt es viele Studien, die das im Grunde genommen widerlegt haben. In Deutschland gibt es Hinweise darauf, dass Polizeibehörden tatsächlich über abschreckende Effekte berichten. Nur wenige Polizeibehörden sind so ehrlich und sagen, dass es auch andere Faktoren gewesen sein können als die Videoüberwachung. Wir haben keine verlässlichen empirischen Studien, die tatsächlich zwischen Videoüberwachung und anderen Projekteffekten differenzieren, zum Beispiel durch mehr Polizeipräsenz, durch mehr Beobachtung in diesen Bereichen und durch mehr Aufmerksamkeit.

Zusammengefasst: Videoüberwachung im Sinne von Aufzeichnung zur Täterüberführung und auch zur Abschreckung ist sinnlos. Videoüberwachung zur Beobachtung kann sinnvoll sein. Dann werden die Gewerkschaften aber sehr schnell Proteste von

ihren Mitgliedern bekommen, weil wir aus bestimmten Studien wissen, dass die Aufmerksamkeitsschwelle nach etwa einer Stunde massiv nachlässt. Ein Beamter oder wer auch immer die Beobachtung überwacht, kann maximal eine Stunde beobachten. Das heißt, ich benötige einen extrem hohen Personaleinsatz, um die Überwachung durchzuführen. Ich muss innerhalb von ein bis maximal zwei Minuten reagieren können. Kann ich das nicht, ist das Ganze umsonst. Dann fühlen sich die Bürger an der Nase herumgeführt.

Wenn ich das gewährleisten kann und diese Finanzmittel dafür in die Hand nehme, kann ich eventuell Veränderungen bewirken. Dann sind wir wieder bei der Frage der Kosten-Nutzen-Rechnung. Das ist eine ganz andere Berechnung, die gegebenenfalls Ökonomen anstellen müssten. Jedenfalls gibt es keine Hinweise darauf, dass Straftaten tatsächlich durch Videoüberwachung verhindert werden können und dadurch gegebenenfalls Schaden reduziert werden kann. – Ich danke Ihnen.

Prof. Dr. Mark Zöller (Universität Trier, FB V – Rechtswissenschaften, Strafrecht): Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Einiges ist schon gesagt worden. Deswegen kann ich mich relativ kurz fassen. Ich möchte die Frage bzw. Bitte von Frau Schäffer und Herrn Stotko, die Regelung in NRW noch einmal in den Kontext zu stellen, gerne zusammenfassen. Mir ist es ganz wichtig, darauf hinzuweisen, dass wir keine Äpfel mit Birnen vergleichen. Das ist mir in dieser Debatte noch zu wenig durchgeklungen.

Man kann mit der Videoüberwachung zwei Dinge tun. Man kann beobachten. Das ist das kameraverstärkte Auge des Polizeibeamten, der irgendwo in der Einsatzzentrale sitzt und notfalls die Streife vor Ort hinschicken kann, der aber nicht vor Ort ist. Man kann aufzeichnen. Mit der Aufzeichnung ist, wie wir alle wissen, die Drohung verbunden, dass diese Aufzeichnung später für eine effektive – weil meistens unmissverständliche – Strafverfolgung genutzt werden kann.

Schickt man das voraus, muss man eines sagen. Deswegen sträube ich mich ein wenig gegen den Begriff der Videobeobachtung, der hier immer wieder verwendet wird. Wollen wir wirklich effektive Videoüberwachung mit der Abschreckung, sprechen wir hier ausschließlich über Aufzeichnung. Wer nicht weiß, dass sein Verhalten Strafverfolgungsmaßnahmen nach sich ziehen wird, wird nicht abgeschreckt, wenn man ihn rational anspricht. Akzeptiert man, dass Abschreckung durch Videoüberwachungstechnik nur funktioniert, wenn man auch aufzeichnet, ist meines Erachtens die Regelung in Nordrhein-Westfalen eine völlig übliche Regelung. Angeklungen ist, sie hat die Besonderheit, dass sie nicht zwischen der reinen Beobachtung und der tatsächlichen Speicherung dieser Daten unterscheidet. Daher rührt der aus meiner Sicht fälschliche Eindruck, diese Norm sei besonders restriktiv.

Der zweite Punkt, der uns klar sein muss: Wir sind hier bei dem Einsatz von Videotechnik im Regelfall in dem Stadium vor konkreten polizeilichen Gefahrensituationen. Wir sind also im Vorfeld der klassischen Eingriffsschwellen des Polizei- und Ordnungsrechts. Diese Grundrechtseingriffe muss man rechtfertigen. Je weiter man ins Vorfeld geht, umso stärker muss diese Rechtfertigung sein. Etwas ist mir von Herrn Thiel ein

bisschen zu sehr verniedlicht worden. Eine dieser ganz strengen Rechtfertigungsmöglichkeiten in der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim im Jahr 2004 war eben die Anknüpfung an Kriminalitätsbrennpunkte. Das Bundesverfassungsgericht sagt, eine anlasslose Überwachung gibt es nicht, bzw. diese wäre verfassungswidrig, weil nicht zu rechtfertigen.

Es gibt in der Tat allerdings andere Möglichkeiten. Darüber kann man nachdenken. In meinem Bundesland Rheinland-Pfalz haben wir zum Beispiel Anknüpfungen an öffentliche Veranstaltungen. Auch das ist hier schon genannt worden. Dazu gehören Volksfeste, Karnevalsumzüge, Ansammlungen – das sind die Gaffer, die sich nach einem Unfall zeigen –, aber auch die Eigen- und Fremdsicherung, die in anderem Kontext auch in NRW schon im Gesetz steht. Diese zwingenden Kompensationen benötigen wir, damit das Ganze noch verhältnismäßig ist.

Bei diesen kriminalitätsbegünstigenden Faktoren, die hier sozusagen als Alternative ins Spiel gebracht werden, stellt sich mir die Frage, ob das nicht genau dasselbe wie ein Kriminalitätsbrennpunkt ist. Ja, sie sind unterschiedlich formuliert. Aber auch Herr Prof. Bäuerle hat zu Recht schon darauf hingewiesen, dass die Rechtsprechung hier eindeutig ist, und zwar nicht nur durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, sondern auch durch das Bundesverwaltungsgericht 2012 in Bezug auf die Überwachung der Hamburger Reeperbahn.

Wenn wir diese Faktoren nicht klar benennen – das ist mir an dieser Stelle zu vage –, ist das Ganze nicht verfassungsgemäß. Im Gesetz steht teilweise etwas von gefährlichen oder gefährdeten Orten. Das ist alles dasselbe. Durch die Auslegung der Rechtsprechung, egal, wie es im einzelnen Bundesland definiert wird, kommt man immer auf dasselbe.

Der nächste Punkt betrifft die Frage von Herrn Lürbke zu den Verdrängungseffekten. Sie hatten gefragt, ob wir Alternativen haben oder welche Alternativen man sich denken kann. Dazu ist mir ein Punkt ganz besonders wichtig, der nachher die Bodycams betreffen wird. Diese Videoüberwachungsmaßnahmen sind kein Allheilmittel. Man sollte sie also auch nicht ideologisch überladen und mit Dingen überfrachten, die sie gar nicht leisten können. Sie sind ein Instrument im Arsenal der Gefahrenabwehr, das in bestimmten Situationen Sinn macht. Das Instrument macht immer dann Sinn, wenn man den Betroffenen rational ansprechen kann. Sie machen also keinen Sinn bei stark alkoholisierten Tätern oder bei Tätern unter Betäubungsmittel einfluss. Sie machen auch keinen Sinn bei Personen, die unter erheblichem Suchtdruck stehen.

Damit kommen wir zu den Verdrängungseffekten. Verdrängungseffekt bedeutet einfach, dass Kriminalität natürlich nicht einfach verschwindet. Ich habe das Beispiel des Betäubungsmittelabhängigen genannt. Wenn er den nächsten Schuss finanzieren muss, geht der woandershin, um seinen Einbruchs- oder Taschendiebstahl zu begehen. Er hört also nicht auf. Ob man das erlauben kann, ist die zweite Frage.

Natürlich kann die Videoüberwachung nie ein Allheilmittel in dem Sinne sein: Damit reduzieren wir die Kriminalität in bestimmten Bereichen. – Es muss mit anderen Maßnahmen, beispielweise einer verstärkten Bestreifung auch der angrenzenden, nicht vi-

deoüberwachten Bereiche verbunden werden. Hier geht es vor allem um Straßenkriminalität. Meistens geht es nicht nur um schwerste Kriminalität. Daran, ob man diese damit insgesamt verringern kann, habe ich, ehrlich gesagt, auch meine Zweifel. Aber das ist wieder das Gebiet des Kriminologen. – Vielen Dank.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Ich habe auch zu danken. – Wir kommen nun zu den nächsten Themenkomplexen. Ich schaue einmal in die Runde. Können wir die anderen beiden Punkte zusammenfassen? Es geht um die Zeit. Wir haben noch eine gute Stunde. Wünschen Sie trotzdem eine Trennung? – Dann bitte ich Sie, die Fragen aber nicht an alle Sachverständigen zu stellen, sondern konkret eine Aufteilung vorzunehmen. Sonst haben wir noch drei Stunden vor uns. Dann bleiben wir bei der Aufteilung und ich bitte Sie, konkret die jeweiligen Sachverständigen anzusprechen. – Wer möchte als Erster zum Thema Kennzeichnungspflicht Fragen stellen? – Frau Korte.

Kirstin Korte (CDU): Herr Vorsitzender! Frau Block, Sie haben sich in Ihren schriftlichen Ausführungen zu einem Bereich geäußert. Wenn ich Sie richtig verstehe, kritisieren Sie in Ihrer schriftlichen Stellungnahme, dass der Gesetzentwurf der SPD und der Grünen Fragen des Beschäftigtendatenschutzes sowohl beim Tragen von Bodycams als auch bei der geplanten Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte nicht hinreichend Rechnung trägt. In diesem Zusammenhang regten Sie an, eine Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht in das Gesetz zu schreiben, soweit der Zweck, die Maßnahme oder überwiegend schutzwürdige Belange der Beamten beeinträchtigt werden. Könnten Sie diesen Aspekt näher erläutern? – Das war es zunächst. Danke.

Marc Lürbke (FDP): Herr Vorsitzender! Ich habe nur wenige Fragen dazu an die Polizeigewerkschaften. Schildern Sie noch einmal, welchen Bedarf, welche Gründe und Motive Sie für die geplante Kennzeichnung sehen. Das kann man sicher kurz und knapp machen.

Herr Huth, Sie schreiben in der Stellungnahme des BDK, dass keine Fälle bekannt sind, in denen Ermittlungen gegen Polizeivollzugsbeamte in Nordrhein-Westfalen aufgrund mangelnder Identifizierbarkeit gescheitert sind. Ich frage alle: Sehen Sie das auch so? Sind das Ihre Erfahrungen? Wie bewerten Sie vor allem die Entwicklung, die vielleicht mit einer Kennzeichnung einsetzt? Ist mit einer Veränderung des Anzeigeverhaltens zu rechnen?

Wir haben heutzutage die Situation, dass Einsätze der Polizei gefilmt und ins Internet gestellt werden und bei YouTube abrufbar sind. Wie bewerten Sie das hinsichtlich der Kennzeichnungspflicht? Wir haben oft die Situation, dass nicht die gesamte Maßnahme mit Vorgeschichte gezeigt wird, sondern vielleicht nur das Durchgreifen der Polizei. Wie ist das in Zukunft, wenn bei solchen Videos auch die individuelle Kennzeichnung zu sehen ist? Sehen Sie darin konkrete Gefahren für die Beamten?

Wie beurteilen Sie die Gefahren eines möglichen Missbrauchs, selbst wenn man es in dieser Form anonymisiert? Was passiert, wenn Alkohol im Spiel ist? Ein Zahlendreher ist auch jederzeit möglich. Vielleicht können die Gewerkschaften das aus ihrer Sicht schildern. – Danke schön.

Verena Schäffer (GRÜNE): Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Feltes. Sie haben in Ihrer Stellungnahme zwar nichts zu dem Thema ausgeführt, aber vielleicht können Sie als Polizeiwissenschaftler trotzdem etwas dazu sagen, ob Sie meinen, dass die von uns vorgeschlagene Regelung zur Kennzeichnungspflicht geeignet ist, dem Ziel einer bürgernahen und transparenten Polizei näher zu kommen.

Ich habe eine Frage an den Vertreter der DPolG. Sie schreiben, dass es wegen der Kennzeichnungspflicht zu einer höheren Gefährdung von Polizeibeamtinnen und -beamten oder deren Eigentum kommen könnte. Es gibt schon mehrere Bundesländer mit Kennzeichnungspflicht. Sind Ihnen aus anderen Bundesländern tatsächlich solche Fälle bekannt geworden? Ich kenne keine. Aber vielleicht kennen Sie welche.

Herr Huth, Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, man müsste mehr für den Schutz von Polizeibeamtinnen und -beamten in Strafverfahren tun. So verstehe ich das. Bitte führen Sie das noch einmal aus. Das halte ich jenseits der Frage, ob es durch die Kennzeichnungspflicht eine Gefährdung gibt, für eine relevante Fragestellung. Kann man da mehr machen?

Frau Block, unter anderem kritisiert die DPolG, dass der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auf die eine Kennzeichnung tragenden Polizeibeamtinnen und -beamten hoch sei. Daher möchte ich Sie etwas fragen. Sie kommen in Ihrer Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass das verhältnismäßig sei. Bitte führen Sie das noch einmal aus.

Frank Herrmann (PIRATEN): Herr Vorsitzender! Frau Kollegin Schäffer hat es gerade gesagt. Der Antrag, eine Polizeikennzeichnung einzuführen, hat das Ziel, einer bürgernahen Polizei näherzukommen, damit man sie als Verantwortliche für ihr Tun wahrnehmen kann.

Der Sachverständige Albrecht hat eine unabhängige Anlaufstelle, die sowohl Bürgern als auch Polizeibeamten zur Verfügung steht, als eine Möglichkeit eingebracht, einer bürgernahen Polizei näherzukommen. Herrn Albrecht frage ich, wie er zu der Einschätzung kommt. Meine Frage an die Gewerkschaften lautet, wie sie zu einer unabhängigen Anlaufstelle stehen.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Vielen Dank. – Frau Korte signalisierte mir, dass sie eine Frage vergessen hat. Frau Korte, bitte.

Kirstin Korte (CDU): Ich hatte es nicht nach thematischen Bereichen differenziert. Ich bitte daher um Entschuldigung. – Meine Frage richtet sich an die Polizeigewerkschaften. Wie bewerten Sie, dass die regierungstragenden Fraktionen eine gesetzliche Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte einführen wollten, nachdem der Hauptpersonalrat der Polizei eine entsprechende Vorlage der rot-grünen Landesregierung Ende 2015 ausdrücklich abgelehnt hat?

Wie beurteilen Sie in dieser Frage den Umgang von SPD und Grünen mit den Personalvertretungsrechten?

(Zurufe von SPD und Grünen)

Besteht aus Ihrer Sicht praktischer Bedarf an einer gesetzlichen Kennzeichnungspflicht der Einsatzhundertschaften?

Welche Möglichkeiten der Identifizierung von Beamten der Einsatzhundertschaften bestehen bereits heute, zum Beispiel taktische Kennzeichnung und ähnliches?

Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen ein Polizeibeamter in Nordrhein-Westfalen in der Vergangenheit mangels Identifizierbarkeit nicht wegen persönlichen Fehlverhaltens zur Rechenschaft gezogen werden konnte? Wenn ja, welche? – Vielen Dank.

(Thomas Stotko [SPD]: Eine habe ich noch!)

Vorsitzender Daniel Sieveke: Herr Stotko.

Thomas Stotko (SPD): Von den Polizeigewerkschaften möchte ich wissen, wie sie es beurteilen, dass es nach dem Regierungswechsel 2010 wieder mitbestimmungspflichtig geworden ist, solche Maßnahmen vorzunehmen. Begrüßen Sie das oder eher nicht?

Vorsitzender Daniel Sieveke: Es sind Fragen an die Polizeigewerkschaften, an Frau Block, Herrn Albrecht und Herrn Prof. Feltes gerichtet worden. Also fangen wir mit Herrn Plickert wieder an. Sie haben das Wort.

Arnold Plickert (Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen): Die Frage nach dem Bedarf der Kennzeichnungspflicht kann ich für uns relativ leicht beantworten. Wir sehen gar keinen Bedarf für eine Kennzeichnungspflicht. Das ist auch das, was sich die Bürgerinnen und Bürger fragen. Wenn Gesetze auf den Weg gebracht werden, muss es dafür einen Grund geben. Wir sehen keinen Grund, warum unsere Kolleginnen und Kollegen – das sage ich jetzt ganz bewusst – weiter gekennzeichnet werden sollen. Ich werde gleich noch ausführen, was ich mit dem „weiter kennzeichnen“ meine.

Es gibt keine Sachverhalte in Nordrhein-Westfalen, bei denen Strafanzeigen gegen Kolleginnen und Kollegen der Bereitschaftspolizei – nur über die sprechen wir hier – nicht ermittelt werden konnten. Es gibt übrigens auch in den Bundesländern, in denen eine Kennzeichnung eingeführt wurde, keine festen Daten, wonach sich danach das Verhalten von Strafanzeigen verändert hat. Wenn es das nicht gibt, benötige ich es letztendlich nicht.

Zu den Gefahren für die Beamten: Trage ich eine Nummer, können durchaus Willkürmaßnahmen erfolgen. Bei einer Demonstration steht uns der eine oder andere Freund gegenüber, der vielleicht auch von uns festgenommen wird, sich eine Ziffernfolge aussucht und sagt: Von der Seite sind Maßnahmen getroffen worden. – Dann ist man im Prinzip sofort in einem Verfahren.

Auf die Hundertschaften wird jetzt ein erheblicher Mehraufwand zukommen. Das muss man deutlich sagen. Dieser Buchstabe muss gewechselt werden. Das heißt, von Einsatz zu Einsatz sind jetzt Bücher zu führen, wer welche Ziffernfolge trägt.

Welche Möglichkeiten bestehen heute? Wir haben heute eine taktische Kennzeichnung, die von uns akzeptiert ist. Ich komme aus den Hundertschaften. Durch diese taktische Kennzeichnung kann ich Ihnen sagen, in welcher Hundertschaft, in welchem Einsatzzug und in welcher Einsatzgruppe er in Nordrhein-Westfalen ist, wenn ich im Fernsehen den Helm einer Beamtin oder eines Beamten von hinten sehe. Kann ich dann unterscheiden, ob es ein Mann oder eine Frau ist, bin ich bei einer Unterscheidungsgröße von drei bis vier Personen. Deswegen ist keine weitere Kennzeichnung erforderlich.

Zum LPVG wurde eine Frage gestellt. Ja, wir haben sehr begrüßt, dass das LPVG wieder verändert worden ist. Wir würden es aber auch begrüßen, wenn Entscheidungen des Polizeihauptpersonalrates und auch der Einigungsstelle demokratisch angenommen werden. Wir waren in der Einigungsstelle. Hierzu muss man sogar ein bisschen salopp sagen: Es muss einer von der anderen Seite abgesprungen sein. – Ich unterstelle das einmal. Ich weiß, die drei Vertreter des Hauptpersonalrates waren GdP-Mitglieder. Ich vermute, dass sie nicht dagegen gestimmt haben. Es ist ja geheim. Das weiß ich nicht sicher. Ich vermute, auf der anderen Seite hat jemand gesessen, der an dem Tag gegen die Kennzeichnungspflicht gestimmt oder sich enthalten haben muss. Ansonsten wäre das Ergebnis nicht zustande gekommen. Das heißt, selbst der eigene Dienstherr hat zumindest nicht mehrheitlich entschieden, dass wir eine Kennzeichnung benötigen. Von daher halten wir sie für überflüssig.

Es gibt übrigens auf der Gegenseite auch dieses Teil.

(Arnold Plickert zeigt ein Smartphone)

Unsere Kolleginnen und Kollegen kommen von einer Demo, sind auf der Dienststelle und sehen sich schon selbst auf Facebook. Das ist die problematische Situation. Es wird eine Sequenz eingespielt, in der wir unmittelbare Gewalt und vielleicht auch Hilfsmittel einsetzen. Bloß das Geschehnis zuvor wird völlig ausgeblendet.

Von daher gibt es aus unserer Sicht heute genügend Möglichkeiten, um die Identität festzustellen. Von daher lehnen wir das ab.

Die Frage von Herrn Herrmann zielt auf einen Bereich, den wir hier schon mehrfach diskutiert haben: Polizeibeauftragte, Anlaufstellen. – Auch dazu haben wir schon mehrfach gesagt, dass wir sie nicht für erforderlich halten. Bei der Polizei werden mittlerweile Verfahren auf andere Behörden vergeben. Sie werden von dort ermittelt. Wir haben den Petitionsausschuss. Wir haben Parteien. Man kann überallhin schreiben. Ein Polizeibeauftragter oder ein Gremium, das in diesem Hause anzusiedeln sein würde, nehme ich an, wenn es käme, macht auch nichts anderes. Er schreibt die Behörden an und lassen sich von den Behörden den Sachverhalt berichten. Dann können wir es im Prinzip gleich da lassen. – Danke schön.

Erich Rettinghaus (Deutsche Polizeigewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Ich versuche, alles zusammenzufassen. Wir sind natürlich auch gegen die Kennzeichnungspflicht, wie sie nun gewollt ist. Wir sind völlig dagegen. Das durch eine Verwaltungsvorschrift geregelte freiwillige Tragen eines Namensschildes im täglichen Dienst, wie wir es jetzt haben, ist in unseren Augen völlig ausreichend. Ebenso ist die schon vorhandene jetzige Durchnummerierung bis zum letzten Gruppenmitglied in der Bereitschaftspolizei völlig ausreichend, sodass aus unserer Sicht überhaupt gar kein einziger Regelungsbedarf gegeben ist. Ohne dem Schluss vorgreifen zu wollen, ist uns auch kein einziger Fall bekannt, in dem nicht ermittelt oder irgendetwas nicht festgestellt werden konnte. Wir haben uns stets gegen eine Kennzeichnung ausgesprochen. Das bleibt auch so. Zusammengefasst: Wir erachten die bisherigen Regelungen als völlig ausreichend.

Aus unserer Sicht spricht aus der Forderung nach einer Kennzeichnungspflicht aus ein unberechtigtes generelles Misstrauen gegenüber den Einsatzkräften sowie der Ermittlungsarbeit der Polizei.

Den Persönlichkeitsschutz sehen wir auch deutlich infrage gestellt, weil das ständige Bekanntgeben des eigenen Namens bzw. einer Identifizierungsnummer, ohne dass es zu einem Kontakt zwischen Bürger und Polizei gekommen ist, zu einer Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung führt. Polizeibeamtinnen und -beamte können damit eben nicht mehr darüber bestimmen und haben keinen Einfluss mehr darauf, wer über ihre persönlichen Daten verfügt.

Den Schutz von Kolleginnen und Kollegen sehen wir ebenfalls gefährdet. Gerade bei sogenannten Großeinsätzen sehen wir die Gefahr einer ungerechtfertigten Überziehung mit Anzeigen bzw. Beschwerden, ohne dass es zu einem wirklichen Fehlverhalten seitens der Beamtinnen und Beamten gekommen ist. Dies kann zur Folge haben, dass Repressalien nicht nur gegen ihn selbst, sondern auch gegen Angehörige oder Eigentum erfolgen können. Ja, uns sind auch einschlägige Fälle bekannt. Da kommen die Kolleginnen und Kollegen nach Feierabend zum Parkplatz und die Autos sind verkratzt. Es werden Familien zu Hause bedroht. Das ist kein Einzelfall. Teilweise sind Staatsschutzdelikte betroffen, wo die Kolleginnen und Kollegen in irgendwelchen Foren verunglimpft werden, sei es links oder rechts. Das ist egal. Das ist gleich schlimm. Es ist jedenfalls eine Verunglimpfung der Betroffenen und der Familien. Das hat es alles gegeben. Als Gewerkschaft geben wir in diesen Fällen soweit es geht natürlich Rechtsschutz, Unterstützung und Beistand. Deswegen sehen wir das schon als gegeben an und sehen die Kennzeichnung als völlig unnötig an.

Hinzu kommt das völlig aggressive Videografieren und Fotografieren bei geschlossenen Einsätzen der Einsatzkräfte, was wir ohnehin schon zu verzeichnen haben.

Für uns ist immer davon auszugehen, dass jede Einsatzkraft, jede Kollegin und jeder Kollege losgelöst von der Frage, ob er oder sie ein Namensschild trägt, seine Maßnahme stets auf Grundlage der ihr oder ihm zustehenden Befugnisse trifft und dabei immer auch die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme pflichtgemäß im Blick hat und im Einzelfall prüft. Auch für den Fall, dass der Vorwurf eines rechtsfähigen Verhaltens eines Polizisten nur gegen eine Gruppe oder einen geschlossenen Verband nicht in-

dividuell gekennzeichnete Polizisten erhoben werden kann, weil der handelnde Beamte nicht innerhalb der Gruppe individualisiert werden kann, werden polizeiliche oder/und auch staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren auf den Einzelfall abgestimmt stets geführt.

Wie eingangs gesagt, sind uns keine Fälle bekannt, in denen Tatvorwürfen nicht nachgegangen und Ermittlungen nicht geführt werden konnten.

Zur Aushebelung der Personalvertretungsrechte kann ich mich nur wieder meinem Vorredner anschließen. Herr Stotko, als Gewerkschaft freuen wir uns immer über mehr Mitbestimmung. Das ist schon richtig. Aber wenn wir schon beim LPVG sind: Daran waren nur GdP-Mitglieder beteiligt. Haben Sie das schon gehört? Mit Blick auf die Freistellungen hätten wir vielleicht für das nächste Mal noch eine kleine Wunschliste an die Fraktionen. Wir könnten das Bundespersonalvertretungsgesetz nehmen und anhand der abgegebenen Stimmen die Freistellungen verteilen. Dann könnte man eine vernünftige Opposition machen, wie es im Landtag üblich ist. Das ist ein anderes Thema, aber ich wollte die Gelegenheit nicht ungenutzt lassen. Daran müssten wir noch einmal arbeiten.

Zu den Polizeibeauftragten kann ich mich ebenso Herrn Plickert anschließen. Dazu haben wir uns eingelassen. Wir sehen ihn als absolut unnötig an. Das haben wir auch so dargelegt.

Ich möchte mit dem schließen, was mein Vorgänger Herr Wendt immer gesagt hat: Die Polizei ist die größte Menschenrechtsorganisation der Welt.

Oliver Huth (Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Unsere Stellungnahme hat sich um das Thema „Schutz des Polizeibeamten“ bewegt: Wie können wir den Polizeibeamten und die Polizeibeamtin in entsprechenden Sachverhalten besser schützen?

Auf dem Weg hierher bin ich durch das Radio darauf aufmerksam geworden, dass auch Politiker in der heutigen Zeit enorm darunter leiden, dass bei Facebook Hass-Postings eingestellt werden, weil man weiß, dass man die Politiker über soziale Medien erreichen kann. Es wird kein Blatt mehr vor den Mund genommen. Die Leute glauben, sie könnten die Anonymität im Internet für strafrechtlich relevante Sachverhalte nutzen. Was die Politiker trifft, trifft selbstverständlich auch die Polizisten, weil sie sich für den Staat in Konfliktlagen einsetzen und quasi als Repräsentanten des Staates für entsprechende Motivationen herhalten. Wir stellen zum Beispiel bei Kolleginnen und Kollegen fest, dass bei vor Wachen abgestellten Privatautos Schrauben von den Reifen gelöst werden. Wir stellen Sachbeschädigungen fest. Outet sich ein Polizeibeamter in einer Gruppe, wird er mit entsprechenden Sachverhalten konfrontiert. Was Politiker betrifft, betrifft auch die Polizeibeamten. Das ist in gleichem Maße der Fall. Der Polizeibeamte muss sich in Zukunft mehr und mehr mit dieser Medienlandschaft auseinandersetzen.

Im Moment nennt der Polizeibeamte im Verkehr mit den Bürgerinnen und Bürgern seinen Namen, dann aber oft in nicht konflikthaften Situationen. Gerade Demonstrationen sind aber sehr konfliktbehaftet. Durch die Fixierung der Kennzeichnung besteht die

Möglichkeit, ein Strafverfahren oder auch ein Verwaltungsverfahren gegen den Polizisten anzustrengen. Im Rahmen der Akteneinsicht bekomme ich dann sofort den Namen des Kollegen bzw. der Kollegin, weil sich die Behörde und der Polizeibeamte zu äußern haben. Zusammen mit Recherchen im Internet weiß ich letztlich mehr über den Polizeibeamten als es ihm lieb ist. Davor kann sich der Polizeibeamte nicht schützen.

Es wäre zu untersuchen, ob die Anzahl dieser Anzeigen zugenommen hat. Es wäre zu untersuchen, ob der Polizeibeamte künftig mehr durch die Medienlandschaft betroffen sein wird. Die Politiker sind schon betroffen. Bei den Polizeibeamten ist es nach unseren Bewertungen auch schon so und es wird sich noch mehr ausweiten. Von daher könnten wir darüber nachdenken, ob man bei Kolleginnen und Kollegen in speziellen Einheiten – gerade bei der Bereitschaftspolizei –, die in konflikthafter Situationen unterwegs sind, diese Kennzeichnung auch in Strafverfahren oder in Verwaltungsverfahren aufrecht erhält, sodass man dem Anzeigenden nicht sofort den Namen des Kollegen oder der Kollegin nennt, um einen Missbrauch dieser personenbezogenen Daten zu verhindern.

Entschließt man sich dazu, muss man Fakten dazu sammeln. Das war quasi eine indirekte Aufforderung in unserer Stellungnahme, sich diesem Problem zu widmen, es zu hinterfragen, die Befürchtungen der Kolleginnen und Kollegen aus diesen sensiblen Organisationseinheiten aufzunehmen und zu schauen, ob es ein Problem ist, aber trotzdem durch entsprechende Maßnahmen vorzubeugen, wenn es noch kein signifikantes Problem ist. Es geht immer darum, dass die personenbezogenen Daten von Kollegen in Verfahren offeriert werden. Die Frage ist, ob das in der heutigen Medienlandschaft, unter der auch die Politiker leiden, der richtige Weg ist.

Zu dem Thema Polizeibeauftragter haben wir uns schon geäußert. Die Meinung hat sich seit der letzten Anhörung nicht geändert. Ich habe Ihnen damals auf den Weg gegeben, dass wir bei der Polizei in Nordrhein-Westfalen ein Beschwerdemanagement haben und die Anregung gegeben, dieses zu evaluieren. Sollten wir feststellen, dass wir dort besser werden müssen, können wir sicherlich über die eine oder andere Maßnahme diskutieren. Ich sehe nur immer noch nicht den Wunsch danach oder auch den politischen Willen, sich dieses Konzept im Rahmen der Evaluation genau anzusehen und Kritikpunkte herauszuarbeiten.

Zur Beteiligung vor und nach 2010 und zu diesem Konflikt: Die Kolleginnen und Kollegen haben eine Befürchtung. Man darf nicht vergessen, die Debatte um die Kennzeichnung der Kolleginnen und Kollegen ist – natürlich ideologiegeprägt – von anderen Bundesländern nach entsprechenden konflikthafter Demonstrationsgeschehen eingeführt worden. Die Politik hat sich zum Handeln gezwungen gesehen. In Nordrhein-Westfalen fällt sie quasi vom Himmel, weil wir keinen Sachverhalt haben, der uns dazu zwingt. Unsere Verwaltungsvorschriften sind im Gesetz eigentlich implementiert. Von daher betrachten wir diese Gesetzesinitiative als obsolet.

Die Frage ist, ob es sein muss. Wir denken, es muss nicht sein. Wir denken eher darüber nach, ob man den Schutz der Kolleginnen und Kollegen in Strafverfahren und auch in Verwaltungsverfahren gerade vor dem Hintergrund der Medienlandschaft, in der wir derzeit leben, verbessern muss.

Uns sind auch keine Fälle bekannt, in denen man Kolleginnen oder Kollegen nicht namentlich ermitteln konnte. Das war schon Gegenstand der Stellungnahme. Es sind zumindest mir persönlich keine Fälle bekannt, in denen Strafverfahren eingestellt worden sind, weil man nicht sofort den Namen hatte. Gerade den Staatsanwaltschaften, aber auch den Dienststellen, die sich bei der Kriminalpolizei damit befassen, ist es ein Anliegen, hier Aufklärung zu betreiben. Ich erkenne derzeit keine organisatorischen oder immanenten Lücken im Rahmen der Ermittlungsführung, die uns zu solchen Dingen veranlassen. – Vielen Dank.

Helga Block (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen): Frau Korte, Sie hatten eine Frage an mich gerichtet. Sie haben Recht, dass die Ausführungen zu § 6a mit dem Hinweis auf die Ausnahme den Gedanken des Beschäftigtendatenschutzes beinhaltet. Er steckt dahinter. Ich hatte geschrieben:

„Es wäre empfehlenswert, die Regelungen des Absatzes 3 um eine Ausnahme zu ergänzen, nach der die Pflicht zur Kennzeichnung entfällt, soweit der Zweck der Maßnahme oder überwiegende schutzwürdige Belange der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten beeinträchtigt werden.“

Ich bin aus zweierlei Gründen darauf gekommen. Man kann sich vorstellen, dass es Situationen gibt, für die man eine Ausnahme regeln sollte. In § 6a Abs. 4 des Gesetzesentwurfes gibt es eine Regelung, in der es heißt:

„Zu Inhalt, Umfang und Ausnahmen der Legitimations- und Kennzeichnungspflicht trifft das für Inneres zuständige Ministerium ergänzende Regelungen.“

Das heißt, man hat auch seitens der Entwurfsverfasser dieses Gesetzes an die Möglichkeit gedacht, solche Ausnahmen zum Schutz der Beamtinnen und Beamten im Auge behalten zu müssen. Ich war der Meinung, es ist zielführender und effektiver, wenn man es nicht in einer ergänzenden Verwaltungsvorschrift macht, sondern diese Ausnahmen direkt mit in das Gesetz aufnimmt. Insofern ist das durchaus ein Gedanke des Beschäftigtendatenschutzes.

So ganz alleine bin ich auch wieder nicht darauf gekommen. Man wirft einen Blick über die Grenzen Nordrhein-Westfalens hinaus. Das haben wir vorhin bei anderen Regelungen auch getan. Schauen wir beispielsweise in das brandenburgische Polizeigesetz, ist im Gesetz selbst eine solche Ausnahme vorgesehen. Dort heißt es:

„Die Legitimationspflicht und die namentliche Kennzeichnung gelten nicht, soweit der Zweck der Maßnahme oder Amtshandlung oder überwiegende schutzwürdige Belange des Polizeivollzugsbediensteten dadurch beeinträchtigt werden.“

Man hat durch den Hinweis in Absatz 4 gesehen, man muss an solche Ausnahmen denken. Andererseits besteht die Möglichkeit, es direkt im Gesetz zu regeln. Es ist im Sinne des Beschäftigtendatenschutzes sicherlich die vielleicht bessere Lösung.

Zu der gleichen Passage der Stellungnahme hatte Frau Schäffer eine Frage an mich gerichtet. Ich hatte ausgeführt, dass ich die Maßnahme der Kennzeichnungspflicht an sich im Sinne des Datenschutzes für verhältnismäßig halte. Ich hatte dazu ausgeführt, es handelt sich hier um eine Maßnahme der Pseudonymisierung. Es ist keine Anonymisierung, sondern eine Pseudonymisierung, weil im Nachhinein – das ist auch Sinn der Sache – festgestellt werden kann, welche Person hinter dieser Ziffernfolge steht.

Nach meinem Verständnis bekommt natürlich nicht jeder, der nach einer Demonstration oder einem anderen Einsatz sagt: „Ich möchte wissen, welche Person hinter dieser Ziffernfolge steht“, die Auskunft, sondern man muss ein berechtigtes Interesse geltend machen. Von daher habe ich das für verhältnismäßig angesehen. Außerdem habe ich mir erklären lassen, vermutlich wird bei der Kennzeichnung nicht immer dieselbe Nummernfolge demselben Beamten zugeordnet, sondern das wechselt von Einsatz zu Einsatz. Diese Schilder sollen mit so einer Art Klettverschluss an der Uniform angebracht werden. Ist man als Bürger häufiger in einer solchen Situation, weil man häufig demonstriert oder dergleichen, und sagt: „Das ist doch der mit der Nummer 1234, von dem habe ich doch neulich schon den Namen herausbekommen, weil ich ein rechtmäßiges Interesse geltend gemacht habe“, trägt ein Beamter nicht unbedingt immer dieselbe Ziffernfolge, habe ich mir erklären lassen. Durch diese Flexibilisierung mit dem Klettverschluss ist nicht unbedingt identifizierbar, wer hinter dieser Ziffernfolge steht.

Was Herr Plickert ausgeführt hat, sind aus meiner Sicht Spezialkenntnisse. Ich glaube nicht, dass jeder Bürger von hinten am Helm erkennen kann, wer das ist. Das sind Insiderkenntnisse, die nicht jeder hat. – Vielen Dank.

Florian Albrecht M.A. (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung): Herr Herrmann, vielen Dank für die Nachfrage. Ich möchte ganz kurz etwas zu der Kennzeichnungspflicht sagen. Aus meiner Sicht handelt es sich hier um einen minder-schwerwiegenden Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung der Polizeibeamtinnen und -beamten, weil es nur eine Erhebung von pseudonymisierten Daten ist. Verfolgt man die Rechtsprechung dazu, dann wird den staatlichen Stellen, soweit es um den Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung im Dienstverhältnis – eben nicht im Privatbereich – geht, eine hohe Gestaltungsfreiheit zugebilligt. Man könnte sogar darüber streiten, ob man überhaupt eine gesetzliche Regelung benötigt, oder ob nicht bereits beamtenrechtliche Bestimmungen beispielsweise über die Dienstbekleidung zu solchen Anordnungen berechtigen würden.

Zielsetzung dieser Kennzeichnungspflicht soll offensichtlich ein Schutz des Bürgers vor polizeilichen Straftaten sein, sodass der Bürger besser in der Lage ist, sich gegen polizeiliche Übergriffe zu schützen. Da schließe ich mich den Vorrednern an. Mir sind tatsächlich aus meiner anwaltlichen Beratung keine Fälle bekannt, bei denen das Vorgehen gegen Straftaten aus Polizeikreisen daran gescheitert wäre, dass man den verantwortlichen Beamten nicht identifiziert hätte. Das Problem ist ganz einfach das mangelnde Verfolgungsinteresse der Polizei und der staatlichen Stellen, wenn es um Straftaten aus den eigenen Kreisen geht. Deswegen meine ich, man kommt nicht um das Mittel eines Polizeibeauftragten oder einer Anlaufstelle für Bürger – wie auch immer

man diese nennen möchte –herum, wenn man wirklich eine Steigerung der Bürgerfreundlichkeit erreichen möchte. Opfer von polizeilichen Straftaten fühlen alleingelassen fühlen. Man würde dadurch jemanden helfend gegen einen übermächtigen Gegner zur Seite stellen.

Ich habe hier gehört, die würden nichts anderes machen als zu schreiben. Es obliegt letzten Endes Ihnen, was ein Polizeibeauftragter darf. Die Befugnisse legt nämlich nicht die Polizei fest, sondern der Gesetzgeber. Aus meiner anwaltlichen Erfahrung kann ich sagen, oftmals wird im Bereich der Akteneinsicht schon so durch die Polizei gemauert, dass man Monate nur um die Akteneinsicht kämpfen muss. Ein aktuelles Verfahren bei mir läuft seit zwei Jahren. Stellt man den Bürgern, die Opfer von Rechtsverletzungen geworden sind, einen Polizeibeauftragten zur Seite, der effektiv umfassende und vollständige Akteneinsicht nehmen kann, wäre schon viel gewonnen. – Danke.

Professor Dr. Thomas Feltes (Ruhr-Universität Bochum, Juristische Fakultät):

Frau Schäffer, ich habe keine Stellungnahme abgegeben, weil mich diese Diskussion ermüdet. Die Argumente sind seit Jahren auf dem Tisch und ausgetauscht. Diverse Feldexperimente sind in dem Bereich durchgeführt worden. Diese haben gezeigt, dass es überhaupt keine Probleme bereitet. Ich finde dieses strukturelle Misstrauen, welches den Bürgern von den Polizeigewerkschaften – nicht von den Polizeibeamten – vorgeworfen wird, sehr unangemessen. Wir haben eine Bürgerpolizei. Ich möchte nicht auf die Anzeigemöglichkeit abstellen. Das kann man hin und her diskutieren, sondern schlichtweg auf die Frage, wie ich den Bürgern gegenüber trete, für die ich in diesem Land für Sicherheit und Ordnung sorgen muss. 90 % aller Straftaten werden durch Hinweise der Bürger aufgeklärt. Die Polizei kann ohne die Bürger nicht vernünftig arbeiten. Das wissen sie ganz genau. Je besser wir den Bürgerkontakt gestalten, umso effektiver kann die Polizei arbeiten. Dafür ist das Namensschild mit diesen Ausnahmeregelungen, die ich natürlich auch befürworte, ein ganz wichtiges Mittel, um die Kommunikation zwischen Bürgern und der Polizei zu optimieren. Es ist ein Namensschild und kein Nummernschild. Der Polizeibeamte ist keine Nummer; er ist eine Person und hat einen Namen. Ich kann überhaupt nicht verstehen, warum die Polizei hier in Nordrhein-Westfalen auf dieses Mittel verzichtet. – Danke schön.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Vielen Dank. – Wir kommen somit zu dem dritten Themenkomplex, Bodycams, und ich sehe auch hier auf die Uhr. Ich habe gesehen, eine halbe Stunde haben wir noch Zeit. – Herr Stotko.

Thomas Stotko (SPD): Dann wollen wir die Frage einmal kurz, knapp und schnell stellen, Herr Vorsitzender.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Ich habe noch eine Bitte. Auch hier sprechen Sie bitte den jeweiligen Sachverständigen direkt an.

Thomas Stotko (SPD): So wie immer, genau. Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Zöllner und Herrn Prof. Bäuerle in Bezug auf § 15c Abs. 3. Wenn ich Sie richtig verstehe – korrigieren Sie es ansonsten gleich –, begrüßen Sie grundsätzlich die Ausweitung auf den Bereich der Wohnungen. Insbesondere Herr Prof. Bäuerle hat für neue Absätze 2 und 6 gesorgt. Sie haben offensichtlich Bedenken in Bezug auf den Grundrechtseingriff mit allem, was dazugehört. Herr Prof. Zöllner, von Ihnen interessiert mich, ob Sie das lesen konnten und wie Sie das bewerten würden. Für uns als Gesetzgeber dient eine Anhörung gerade dazu, Bedenken aufzunehmen und zu schauen, ob sich verfassungsrechtliche oder systematische Bedenken aus den Wortbeiträgen ergeben. Mich interessiert Ihrer beider Meinung dazu in Bezug auf § 15c Abs. 3.

Herr Arnd, jetzt kommen Sie endlich ins Rennen. Sie sitzen da die ganze Zeit und fragen sich: Wann fragt mich endlich einer etwas? – Sie wussten selbst, dass es bei Ihnen um die Bodycams geht. Jetzt müssen Sie viel schreiben. Ich habe nämlich ganz viele Fragen, wenn wir schon einmal einen Praktiker hier haben, der sich damit auskennt.

Wie stehen Sie zu unserem Vorhaben, die Bodycams auch auf Wohnungen auszuweiten? In Rheinland-Pfalz geht das noch nicht. Sie haben das nach meinem Kenntnisstand diskutiert. Ich möchte gar nicht wissen, wie es jetzt nach den Wahlen mit den neuen Ergebnissen diskutiert wird. Wie sehen Sie das als Praktiker? Halten Sie das für eine richtige Idee oder eher weniger?

Sie haben Anwenderbefragungen bei den Kolleginnen und Kollegen der Polizei durchgeführt. Ich glaube, es waren zwei. Haben die Kolleginnen und Kollegen oder Sie alle gemeinsam jetzt einen präventiven Effekt festgestellt? Hat sich im Grundsatz bestätigt, was damit eigentlich beabsichtigt war?

Herr Prof. Zöllner, von Ihnen interessiert mich, wie Sie die Akzeptanz in der Bevölkerung einschätzen. Das ist für unsere LDI ein wichtiger Punkt. Die Frage ist, wie das auf Menschen wirkt, die entweder von der Maßnahme betroffen sind, oder die einfach nur vorbeilaufen und jemanden sehen, der ein größeres Schildchen und eine Kamera hat. Wie schätzen Sie das ein? Was haben Sie zur Akzeptanz seitens der Bevölkerung festgestellt?

Sie haben Stellung zur Löschfrist genommen und gesagt, für Sie sei das kein solches Problem, weil Ihnen kein Fall in Rheinland-Pfalz bei immerhin 591 Aufnahmen, in dem jemand verlangt hätte, die Aufnahme zu sehen. Ich weiß nicht, ob man das überhaupt kann, oder ob das eher ein Schauen in die Kristallkugel ist. Mich interessiert, woran das liegt. Hat es von den 591 Personen niemanden interessiert? Waren die alle sturzbetrunken und konnten sich am nächsten Tag nicht mehr erinnern? Das kann auch sein. Das interessiert mich; denn wenn Menschen Gegenstand einer Videomaßnahme sind, wird es doch einen oder zwei darunter geben, die ein oder zwei Tage später kommen und sagen: Ich möchte sehen, was aufgenommen würde. – Mich interessiert von Ihnen als Praktiker, warum das nicht der Fall gewesen ist.

Ich habe noch eine praktische Nachfrage, die bei uns – das darf ich aus dem Nähkästchen plaudern – in den Diskussionen zur Entstehung des Gesetzentwurfs eine große Rolle gespielt hat. Sie haben 8.290 Einsätze von Bodycams aufgelistet. In 591 Fällen,

also über den Daumen knapp 7 %, sind Aufnahmen gefertigt worden. Das hat zunächst einmal nichts zu bedeuten. Von den 591 Aufnahmen sind nur 192 übriggeblieben. Davon sind nur 97 zur Staatsanwaltschaft gegangen. Mich interessieren die Werte 192 und 97 Aufnahmen. Wie werten Sie in der Praxis eigentlich aus, und nach welchen Maßstäben wird von wem entschieden: „Da ist ein Straftatbestand erfüllt. Da drücken wir einmal ein Auge zu; auch wenn ein Straftatbestand erfüllt ist, machen wir nichts daraus“? – Das interessiert mich, weil das für uns in der Anwendung eine größere Rolle spielt.

Matthi Bolte (GRÜNE): Herr Vorsitzender! Ich möchte mit Frau Block beginnen. Sie haben in Ihrer Stellungnahme ein Einsichtsrecht für Betroffene gefordert. Dass es dieses Einsichtsrecht über die geltenden Regelungen in § 5 Datenschutzgesetz bzw. IFG-Möglichkeiten schon jetzt gibt, so wird zumindest von unserem Gesetzentwurf angenommen. Das steht auf Seite 13 des Gesetzentwurfs. Daher rührt auch die etwas längere Speicherfrist von zwei Wochen.

Wie bewerten Sie dieses Spannungsfeld mit dem Einsichtsrecht auf der einen Seite und der dadurch bedingten längeren Speicherfrist als zum Beispiel gemäß § 15b auf der anderen Seite? Was sollte aus Ihrer Sicht überwiegen?

Inwieweit sind in Ihre Stellungnahme Erfahrungen zum Beispiel aus Rheinland-Pfalz eingeflossen? Ich habe nur wahrgenommen, dass auf Hessen rekurriert wurde.

Die dritte Frage ist etwas technischer. Ich weiß nicht, ob Sie das hier beantworten können. Welche technischen Kriterien für Verschlüsselung und Datensicherheit schlagen Sie vor? In der Stellungnahme ist es leicht angeklungen. Wie kann man das technisch gestalten?

Herrn Arnd, Sie sind natürlich als Praktiker für uns auch ganz besonders interessant. Wie bewerten Sie das Einsichtsrecht für betroffene Personen?

Können Sie uns schildern, in welchen Situationen der Einsatz von Bodycams in Rheinland-Pfalz keine Wirkung erzielt? Wie viele Fälle waren das? Welche Situationen waren das?

Wie ist das Verfahren zur Einsichtnahme und zur Löschung von Aufzeichnungen im rheinland-pfälzischen Pilotversuch geregelt worden?

Wie sieht es mit der Akzeptanz des Einsatzes von Bodycams bei Zeugen, Opfern und Hilfesuchenden aus? – Diese Fragen richten sich an Praktiker.

Meine abschließende Frage geht sowohl an Herrn Prof. Bäuerle als auch an Herrn Prof. Zöller. Welche Anpassungen schlagen Sie bei den Eingriffsschwellen für den Einsatz in Wohnungen vor? Das ist etwas, was uns auf dieser juristisch-fachlichen Ebene auch im Vorfeld sehr intensiv beschäftigt hat und auch in Ihren Stellungnahmen eine große Rolle spielt.

Herrn Prof. Zöller möchte ich fragen, ob in Rheinland-Pfalz nach alternativen Maßnahmen gesucht wurde, um Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte in Wohnungen und Privaträumen zu vermeiden? Sie hatten auf eine Speicherfrist von vier Wochen hinge-

wiesen. Können Sie uns das bitte erläutern? – Es sind ein paar mehr Fragen geworden. Ich hoffe, sie waren hinreichend konkret, sodass sie knapp beantwortet werden können. – Herzlichen Dank.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Vielen Dank. – Die Fragen waren so konkret, dass sie auch kurz beantwortet werden können. Das ist gut. – Herr Herrmann.

Frank Herrmann (PIRATEN): Herr Vorsitzender! Eine Frage geht an die Polizeigewerkschaften, Herrn Albrecht und Herrn Prof. Feltes. Da es ist aber um eine eher grundsätzliche Frage gehen wird, möchte ich jedem, der etwas dazu sagen möchte, die Gelegenheit dazu geben.

Bodycams sind ein heißer Trend aus den USA, werden dort allerdings völlig anders eingesetzt, nämlich um die Polizeiarbeit zu kontrollieren. Jetzt soll hier mit der Idee ein ganz anderer Ansatz verfolgt werden. Ich interpretiere es so, dass es sich gegen die Bürger richtet. Die Bodycam soll als Waffe eingesetzt werden, damit sich ein Bürger ordnungsgemäß verhält. Herr Dr. Zurawski hat in seiner Stellungnahme schon gesagt, wenn die Beamten selbst bestimmen können, was zu filmen ist, besteht eine Asymmetrie in der Beweisführung zu Ungunsten des Bürgers. Herr Albrecht verweist in seiner Stellungnahme darauf, dass es bei den möglichen Einsätzen um sehr komplexe Konfliktsituationen geht, wobei das Geschehen dabei von den Beteiligten zumeist sehr unterschiedlich wahrgenommen und interpretiert wird.

Jetzt hatten wir hier einen Fall, den Herr Albrecht zitiert hat. Es geht um den Herforder Polizeieinsatz. Die Polizei selbst hat die Beweismittel aus einer Videoaufzeichnung bereitgestellt und damit gegenüber einem Gericht zuerst einmal eine ganz andere Art des Einsatzes dargestellt, wonach nicht die Polizei, sondern der Beschuldigte der Täter war. Als das gesamte Material gesichtet wurde, wurde deutlich, die Polizei selbst ist aktiv geworden.

Es ist ein sehr, sehr kritischer Punkt, dass die Polizeibeamten selbst den Zeitpunkt bestimmen, wann Aufzeichnungen stattfinden. Sollte man nicht besser dazu kommen – ähnlich wie in den USA –, Polizeieinsätze grundsätzlich vollständig aufzuzeichnen? Das würde sich mit anderen Forderungen decken. Wir haben aufgrund eines Antrags der CDU über Videoüberwachung an gefährlichen Orten gesprochen. Das würde dazu passen. Wenn die Polizei gerufen wird, kann man den Einsatz grundsätzlich als gefährlich bezeichnen. Sollte man die Einsätze nicht komplett aufzeichnen, wenn schon Bodycams gefordert werden? Wie ist Ihre Position dazu, und welche rechtlichen Schranken gibt es eventuell in der deutschen Gesetzgebung?

Ich habe noch eine konkrete Frage an Herrn Albrecht, weil er in seiner Stellungnahme das Thema „Gefahr im Verzug“ angesprochen hat. Habe ich es richtig verstanden, dass ein Bodycam-Einsatz in diesen Fällen immer rechtswidrig wäre? Bitte führen Sie aus, wie Sie Ihre Position gemeint haben.

Dann habe ich eine Frage aus dem Datenschutzbereich an Frau Block, Herrn Albrecht und Herrn Prof. Feltes. Die Anforderung, Videos verschlüsselt und manipulationssicher aufzubewahren, liest sich gut in dem Gesetzentwurf. Es wird aber nicht geregelt, wer

mit wessen Schlüsseln Daten verschlüsselt, wer Zugang zu dem Schlüssel hat und wer auf Daten wie zugreifen und diese manipulieren kann. Mir ist also nicht klar, welche Schutzziele hier erfüllt werden sollen. Ist aus der Sicht der Sachverständigen nicht viel zu unbestimmt und völlig ohne Bedeutung für den Datenschutz, wenn diese Rahmenparameter nicht geregelt sind, wer, wann und wie auf das Videomaterial zugreifen kann und die Speicher verändern darf? Wer wird eigentlich am Zugriff auf die Daten gehindert, wenn die Daten verschlüsselt werden? Wird durch die Verschlüsselung eine sofortige Löschung von Aufnahmen, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung verletzen, nicht verhindert? – Das waren die Fragen.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Vielen Dank. – Die Fragen sind gestellt. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. – An die Polizeigewerkschaften ist nur die Frage gestellt worden: Möchten Sie, dass der gesamte Polizeieinsatz aufgezeichnet wird?

Arnold Plickert (Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen): Das habe ich auch so verstanden, Herr Vorsitzender. Sie erlauben mir aber noch einmal eine Bemerkung, weil ich davon ausgehe, dass hier nicht alle im LPVG so bewandert sind. Freistellungen ergeben sich nach dem LPVG nach Mehrheiten. Wenn jemand meint, er hat nicht genügend Freistellung, kann er sich anstrengen und bei den nächsten Wahlen mehr Mehrheiten holen. Aber das nur am Rande.

Zur Frage von Herrn Herrmann: Alle Maßnahmen aufzunehmen, ist noch eine Steigerung der Misstrauenskultur gegenüber der Kennzeichnungspflicht. Ich vertrete das auch nicht. Die Frage ist: Wer ist eigentlich misstrauisch? – Ich kenne die Befragung der Bevölkerung. Diese kommt in den letzten zehn Jahren zu dem Ergebnis, dass 85 % der Bevölkerung höchstes Vertrauen in die Polizei dieses Landes und dieses Staates hat. Wenn gesagt wird, es herrscht Misstrauen, frage ich deshalb immer, von wem das kommt. Es ist zumindest nicht aus der Befragung ersichtlich. Aus meiner Sicht gibt es keinen Grund, Polizeieinsätze rund um die Uhr zu videografieren. Im angesprochenen Fall aus Herford sind Aufnahmen mit der Streifenwagenkamera gemacht worden. Diese Aufnahmen sind nicht versteckt oder unterbaut worden. Diese Aufnahmen sind an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden. Diese hat sie nur nicht ausgewertet. Dann hat der Rechtsanwalt sie im Verfahren kenntlich gemacht. Der Polizei zu unterstellen, wir hätten in Herford irgendwelche Aufnahmen unterschlagen, würde so nicht stimmen. Sie sind im Verfahren mitgegeben worden. – Danke.

Erich Rettinghaus (Deutsche Polizeigewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen): Zum LPVG sage ich jetzt nichts mehr. Das machen wir vielleicht in der nächsten Legislaturperiode des Landtags. Dann bietet sich das eher an.

Zur Frage von Herrn Herrmann: Aus unserer Sicht sollte die Polizeibeamtin oder der Polizeibeamte das weiterhin in eigener Zuständigkeit bestimmen können und dürfen. Wir haben sonst wirklich einen gläsernen Polizeibeamten, der mit einer ständigen Aufnahmeeinrichtung herumläuft. Das ist aus unserer Sicht schon aus datenschutzrechtlichen Aspekten gar nicht machbar. Sowohl die Polizeibeamtin und der Polizeibeamte als auch die Bürger werden unter einen Generalverdacht gestellt, wenn es dauernd

aufgenommen wird. Hier entscheidet der einschreitende Polizeibeamte nach pflichtgemäßem Ermessen aus polizeilicher Erfahrung und wird damit nach Prüfung der Verhältnismäßigkeit auch entsprechend umgehen und das Gerät sorgsam einschalten und bedienen. Das sehen wir als einzigen vernünftigen und gangbaren Weg.

Gerade weil Gewalt gegen Polizeibeamte im häuslichen Bereich vermehrt gegeben ist, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass es zu Ausschreitungen kommt, wie wir in unserer Stellungnahme gesagt haben. Deswegen sehen wir da einen Bereich, der auf jeden Fall im Gesetz erfasst werden müsste. – Vielen Dank.

Oliver Huth (Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Nordrhein-Westfalen): Die Frage streift für mich nicht unbedingt den Impetus dieser Maßnahme. Diese Maßnahme soll der Gefahrenabwehr dienen. Das bedeutet, der Kollege bzw. die Kollegin werden sich dieses Gerätes in der Hoffnung bedienen, dass das Gegenüber, wenn es rational handelt, ansprechbar ist und man entsprechende Wirkungen in dieser Richtung entfalten kann, davon ablässt, den Kollegen bzw. die Kollegin anzugreifen. Weil das der Impetus der Maßnahme ist, wird die Kollegin oder der Kollege vor dem Einsatz natürlich so früh wie möglich diese Kamera einschalten. Sonst macht diese Einsatzmaßnahme gar keinen Sinn. Also wird auch der ganze Polizeieinsatz aufgezeichnet. Sonst benötigen wir die Maßnahme nicht.

Mit dieser Argumentation geht quasi immer die Hoffnung einher, retrograd Straftaten auswerten zu können. Das ist im Polizeigesetz erlaubt. Aber wenn es darauf ankommen würde, müssten wir die Strafprozessordnung ändern und entsprechende Observationsmaßnahmen neu regeln. Dafür sind wir hier im Land nach meinem Dafürhalten nicht zuständig.

Noch einmal: Es dient der Gefahrenabwehr. Deswegen werden wir die Bodycams selbst früh genug einschalten. Deswegen wird man auch den ganzen Nebensachverhalt von A bis Z aufzeichnen. Geschieht das nicht, weiß jede Kollegin und jeder Kollege, dass die Aufnahmen nicht belastbar genug für ein Strafverfahren und für die Bewertung des Einsatzgeschehens sind. Dann schneidet man sich doch quasi ins eigene Fleisch. Das macht gar keinen Sinn.

Jeden Einsatz der Polizei müssen wir nicht aufzeichnen, weil auch der Bürger mit Sicherheit nicht möchte, dass bei einer kleinen Beschwerde über Ruhestörungen etc. gleich eine Kamera läuft. Wir tun gut daran, uns in gewissen Punkten weit von Amerika zu entfernen und so zu leben wie wir leben. Ich halte es weiterhin für richtig, dass wir das tun und nicht immer die Vergleiche ziehen.

Helga Block (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen): Herr Bolte, Sie hatten darauf abgestellt, dass wir empfohlen haben, ein Einsichtsrecht direkt im Polizeigesetz zu regeln und nicht auf die allgemeinen Regelungen im Datenschutzgesetz zurückzugreifen. Es ist eigentlich ein allgemeiner Grundsatz, dass es immer gut ist, in Spezialgesetzen die einzelnen datenschutzrechtlichen Regelungen aufzunehmen. Der Bürger beispielsweise, der sich auf dieses Einsichtsrecht berufen möchte, hat es auf jeden Fall einfacher, wenn er es im Gesamtzusammenhang mit der Vorschrift liest und nicht noch in einem anderen Gesetz blättern

muss. Das ist mehr so eine Art Gesetzestechnik. Aber es ist ein Grundprinzip, welches wir auch in anderen Zusammenhängen immer empfehlen, dass man das immer in einem Spezialgesetz regelt.

Sie hatten in dem Zusammenhang auch auf das Spannungsverhältnis zur Löschungsfrist angesprochen. Einsichtnahme hat nur Sinn, wenn ich etwas habe, was ich einsehen kann. Wenn alles gelöscht ist, kann ich nicht mehr einsehen. Ich würde jetzt vielleicht Verwunderung auslösen, wenn ich als Datenschutzbeauftragte für eine längere Löschungsfrist einträte. Insofern ist die Löschungsfrist von zwei Wochen aus datenschutzrechtlicher Sicht schon sehr lang. Es ist klar, man möchte Datensparsamkeit. Wenn es nicht erforderlich sind, sollen die Sachen nicht aufbewahrt werden, wenn der Einsatz vorüber und die Sache klar ist. Wenn man sie löscht, kann man sie nicht mehr einsehen. Deswegen haben wir den Vorschlag gemacht, den Weg der Sperrung zu gehen. Ich glaube, da bin ich nicht allein. Ich habe das auch in einigen Stellungnahmen der anderen Sachverständigen gefunden. Es gibt ein Beispiel in § 32 Abs. 5 des Polizeigesetzes. Dort ist für andere Fälle genau eine solche Sperrung vorgesehen. Das heißt, es darf nur zu bestimmten Zwecken an diese Daten herangegangen werden. Ansonsten sind sie zu sperren. Das wäre eine gute Lösung für diese verschiedenen Aspekte, die in einem gewissen Spannungsverhältnis zueinander stehen. § 32 Abs. 5 Polizeigesetz ein gutes Beispiel dafür, was man entsprechend regeln könnte.

Sie haben gefragt, ob wir die Erfahrungen aus Rheinland-Pfalz in den Blick genommen haben. Wir haben uns insgesamt mit der Thematik beschäftigt und sind in der Gesamtschau aus den genannten Aspekten Verhältnismäßigkeit, Bestimmtheit und Geeignetheit sowie aus den Erfahrungen, die wir nachlesen konnten – teilweise findet sich das auch in den mehr ins Detail gehenden Stellungnahmen der anderen Kollegen –, zu dem Ergebnis gekommen. Wir haben nicht nur auf Hessen geschaut. Hessen haben wir in der Stellungnahme nur explizit genannt.

Sie hatten noch etwas zur Verschlüsselung gefragt. Es ist so, dass wir in der Stellungnahme eine Frage aufgeworfen haben, die wir im Detail nicht beantworten können. Im Gesetzentwurf heißt es nur:

„Aufzeichnungen werden verschlüsselt sowie manipulationssicher gefertigt und aufbewahrt.“

Das ist die Passage, auf die sich der Gesetzentwurf bezieht. Wir haben in unserer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass das im Einzelnen unklar bleibt und man das entweder im Gesetz oder an anderer Stelle genauer definieren müsste. In diese Richtung hatte ich auch Herrn Herrmann verstanden.

Auf Technischeinheiten verzichte ich in Anbetracht der Zeit und weil es auch etwas schwierig wird.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Herr Herrmann, Frau Block ist nicht aus der Welt. Wenn es noch weitere solcher Fragen gibt, kann man auch bilateral sehr vieles ansprechen. – Herr Arnd, jetzt sind Sie als Praktiker gefragt.

Heiko Arnd (Leiter Polizeiinspektion Frankenthal): Ja, jetzt ist der Praktiker gefragt. Vielen Dank für Ihre Fragen. Gestatten Sie mir trotz der fortgeschrittenen Zeit eine Vorbemerkung. Ich möchte an eine Äußerung von Herrn Prof. Zöller anschließen, der gesagt hat, die Bodycam kann nur ein Baustein sein. Auch ich als Pragmatiker bin davon überzeugt. Auch unsere Anwenderbefragungen haben gezeigt, dass die Bodycam nur ein Baustein in der Bekämpfung des Phänomens „Gewalt gegen Polizei“ darstellen kann. Wir betrachten das schon seit Jahren mit Sorge und prüfen seit Jahren verschiedene Maßnahmen. Wir haben auch jetzt wieder Hinweise darauf, dass wir in der kommunikativen Fortbildung von Polizistinnen und Polizisten in keinem Fall nachlassen dürfen.

Ich beschäftige mich jetzt seit zwei Jahren intensiv mit dem Thema Körperkameras. Die erste an mich gestellte Frage war, wie ich die Notwendigkeit eines Einsatzes in Wohnungen bewerte. Schon als mir der Prüfauftrag übertragen wurde, ob man in Rheinland-Pfalz überhaupt Körperkameras einsetzen soll, haben wir uns das Lagebild „Gewalt gegen Polizei“ sehr intensiv angeschaut. 50 % der Delikte geschehen eben nicht im öffentlichen Raum. Schon damals habe ich gesagt, wir benötigen unbedingt einen Paragraphen, der uns den Einsatz in Wohnungen ermöglicht. Das hat sich jetzt wieder bestätigt. Die Kolleginnen und Kollegen fordern nach ihren Erfahrungen diesen Paragraphen. Wir haben ihn in Rheinland-Pfalz nicht im Gesetz. Deshalb dürfen wir die Kameras derzeit nicht in Wohnungen einsetzen. Aber der Bedarf ist aus meiner Sicht gegeben.

Zur Prävention im Allgemeinen: Sie haben richtig angemerkt, wir haben zwei Anwenderbefragungen durchgeführt. Jeweils mehr als 70 % der Trägerinnen und Träger von Bodycams haben daran teilgenommen. In der ersten Befragung haben 70 % genau diesen präventiven Druck genannt, den die Bodycam auf das polizeiliche Gegenüber, auf die Bürgerin und den Bürger ausübt. In der zweiten Anwenderbefragung sprachen noch mehr als 50 % von einem präventiven Druck bzw. einer Möglichkeit, eine Situation zu deeskalieren. In der zweiten Anwenderbefragung kam ein zweites Phänomen hinzu, das sich aus meiner Sicht einfach erklären lässt. Die Kolleginnen und Kollegen haben auch den Wert geschätzt, die Bodycam zur Dokumentation einzusetzen, um ein gewisses Verhalten eines Störers zu dokumentieren. Um die Frage zu beantworten: Der präventive Druck ist durchaus gegeben.

Zur Akzeptanz in der Bevölkerung haben wir zwei Ansatzpunkte. Zum einen haben wir die Kolleginnen und Kollegen befragt, wie sie das bewerten und welche Erfahrungen sie gemacht haben. Sie sagen, die Bevölkerung steht dem neuen Einsatzmittel der Polizei offen gegenüber. Sie sei interessiert gewesen. Es hätte in Einzelfällen Nachfragen gegeben. Wir haben die Universität Koblenz-Landau damit beauftragt, zu hinterfragen, wie die Akzeptanz in der Bevölkerung ist. An dieser Online-Befragung haben über 3.600 Menschen teilgenommen. Die Studie wird in zwei Monaten veröffentlicht. Aber es gibt schon einige Ergebnisse. Danach akzeptieren weite Teile der Bevölkerung den Einsatz von Bodycams. Sie sehen die Gewalt gegen die Polizei. Ich möchte an der Stelle gar nicht in eine Diskussion eintreten, ob diese zu- oder abgenommen hat. Sie hat ein gewisses Niveau. An der Stelle gilt für mich: Wenn wir damit Gewalt gegen die Polizei verhindern können, dann sollten wir die Bodycam einsetzen, zumal

wir als Bürgerpolizei offensichtlich von der Bevölkerung den Hinweis bekommen, dass sie kein Problem mit dem Einsatz von Bodycams hat.

Zu den Löschfristen: Wir löschen grundsätzlich unverzüglich. Das bedeutet, am Ende des Dienstes schaut sich derjenige, der die Aufnahme getätigt hat, diese Aufnahme gemeinsam mit seinem Vorgesetzten an. Dann wird entschieden, ob die Aufnahme für die künftige Gefahrenabwehr, für ein Strafverfahren – das sich natürlich auch gegen einen Polizisten richten kann – oder für einen Fall der sogenannten Beweisnot genutzt werden kann. Ansonsten wird unverzüglich gelöscht, weil es im Gesetz steht.

Natürlich würde auch ich es insbesondere in meiner Rolle als Vorgesetzter begrüßen, wenn es generell möglich wäre, diese Aufnahmen 14 Tage oder vier Wochen aufzubewahren. Damit könnte man der Petentin bzw. dem Petenten auch nach einer gewissen Zeit noch die Möglichkeit einräumen, das Geschehen einzusehen, oder man könnte der Kollegin bzw. dem Kollegen die Aufnahmen zur Verfügung stellen, wenn sie – gerechtfertigt oder ungerechtfertigt – im Sinne eines Vorwurfs angegriffen werden.

Ich versuche, die Zahlen aufzulösen. 8.290 Einsätze mit der Bodycam bedeutet: In den 13 Ober- und Mittelzentren in Rheinland-Pfalz, in denen sie eingesetzt wurde, wurde sie 8.290-mal am Körper getragen. In 591 Fällen haben sich die Kolleginnen und Kollegen dafür entschieden, eine Aufnahme zu fertigen, weil sie sich subjektiv in einer kritischen Kontrollsituation befunden haben. Das ist ganz wichtig. Es ist eine Einschätzung desjenigen, der einschreitet. Für ihn war die Situation kritisch. 191 Fälle davon haben wir aus den eben dargestellten Gründen, nach denen wir speichern dürfen, gespeichert. In 97 Fällen haben wir diese Aufnahmen der Staatsanwaltschaft zugeleitet. Das bedeutet allerdings nicht, dass die Kolleginnen und Kollegen in 97 Fällen angegriffen wurden. Ich kann Ihnen sagen, es gab in Rheinland-Pfalz in dem Pilotprojekt 16 Fälle, in denen die Kolleginnen und Kollegen trotz Bodycam körperlich angegriffen wurden sowie 33 Fälle verbaler Gewalt, sprich: Beleidigungen. Diese haben wir natürlich dokumentiert und der Staatsanwaltschaft zugeleitet.

Wie bewerten Sie das Einsichtsrecht? Diese Frage habe ich hinreichend beantwortet. Ich könnte noch einmal auf Artikel 19 Abs. 4 GG verweisen. Aber dafür sind die Juristen die richtigen Ansprechpartner.

Wo sind die Grenzen? Die Kolleginnen und Kollegen sehen in der Bodycam kein Allheilmittel. Das sollte an dieser Stelle auch deutlich werden. Insbesondere bei stark alkoholisierten Menschen scheint die Bodycam an ihre Grenzen zu stoßen. Wenn jemand so stark alkoholisiert ist, dass er kaum erkennen kann, dass ein Polizist vor ihm steht, erkennt er auch die Bodycam nicht. Dann kann sie ihre Wirkung nicht entfalten. Gleiches gilt offensichtlich für psychisch kranke Menschen.

Die Einsichtnahme in der Praxis würde sich so gestalten, dass sich die Bürgerin oder der Bürger an uns wendet und wir selbstverständlich diese Aufnahme zur Verfügung stellen. Es könnte sein, dass diese Möglichkeit der Einsichtnahme in der Bevölkerung einfach noch nicht angekommen ist. Es könnte allerdings auch sein, dass sich die Kontrollen im Nachgang als so unspektakulär erwiesen haben, dass die Bürgerin oder der Bürger überhaupt keinen Bedarf hatte, sich die Aufnahme anzuschauen.

Abschließend kann ich noch einmal sagen, nach den Erfahrungen, die wir in Rheinland-Pfalz gemacht haben, ist die Bodycam bei den Kolleginnen und Kollegen in hohem Maße akzeptiert. Sie scheint nach all dem, was ich von der Universität Koblenz-Landau weiß, auch in der Bevölkerung akzeptiert zu sein. – Vielen Dank.

Prof. Dr. Michael Bäuerle (Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung):

Zunächst zur Frage von Herrn Stotko, wie es mit § 15c Abs. 3, also dem Einsatz von Bodycams in der Wohnung steht: Um es vorwegzunehmen habe ich im Ergebnis gar keine Bedenken, dass man das tatsächlich regeln kann. Ich habe allerdings Bedenken hinsichtlich der Rechtstechnik. – Deswegen habe ich mir erlaubt, Ihnen einen neuen Absatz vorzuschlagen. Man muss natürlich sehen, dass die Rechtfertigungslast deutlich höher ist als beim Einsatz der Bodycam im öffentlichen Raum. Die Begründung deutet an, der Eingriff sei schon damit geschehen, dass der Polizeibeamte in der Wohnung sei. Natürlich geht das technische Aufzeichnen in der Wohnung deutlich darüber hinaus. Das ist ein eigenständiger Eingriff, der vor dem Hintergrund des Artikels 13 begründet werden muss.

Dieser erste Einwand bezieht sich auf die Normenbestimmtheit. Die Tatsache, dass sich § 15c auch auf einen Einsatz in Wohnungen beziehen soll, kann man nur dem Absatz 3 entnehmen, in dem es heißt:

„Die Aufzeichnung personenbezogener Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, ...“

Hinzu kommt das Grundrechtszitat, wonach durch dieses Gesetz Artikel 13 GG eingeschränkt wird. Das ist mir deutlich zu unbestimmt. Das Bundesverfassungsgericht sagt, der Bürger – also der, der sich für die Normen der Polizei interessiert – muss erkennen können, welcher Eingriff zu erwarten ist. Ich glaube, der normale Bürger entnimmt dem nicht, dass das auch einen Eingriff in Wohnungen zulässt, zumal, wenn man den Begriff des Kernbereichs kennt und weiß, dass nicht alles, was sich in Wohnungen abspielt, dem Kernbereich unterfällt. Auch draußen können sich Dinge abspielen, die dem Kernbereich unterfallen. Infolgedessen kann man daraus gar nichts zwingend schließen.

Daher rührt der Vorschlag, wie auch bei allen anderen Wohnungseingriffen ganz klar zu machen, dass das erlaubt sein soll. Dafür kann ein neuer Absatz 2 eingeführt werden. Man kann Bezug auf die Definition nehmen, die das Polizeigesetz schon hat: In Wohnungen ... ist der Einsatz nur möglich, wenn ...

Kann dieser Eingriff gerechtfertigt werden? Im Ergebnis ist Herr Prof. Zöller deutlich kritischer als ich. Wir sind uns darüber einig, er muss vor dem Hintergrund des Artikels 13 gerechtfertigt werden. Ich halte es für denkbar, das über Artikel 13 Abs. 5 zu tun. Diese Regelung ist mit der Neuregelung des Großen Lauschangriffs in Artikel 13 aufgenommen worden. Sie sieht den Einsatz technischer Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vor. Das war ursprünglich für etwas anderes gedacht. Das ist relativ eindeutig. Es war für den verdeckten Ermittler oder den V-Mann gedacht, der in Wohnungen geht, sich also verdeckt dort aufhält, und dann klassisch Personenschutzsender trägt.

Allerdings hat der verfassungsändernde Gesetzgeber diese Einschränkung in keiner Weise zum Ausdruck gebracht. Er hat vielmehr gesagt, dass ein solcher Eingriff in Betracht kommt, wenn technische Mittel ausschließlich zum Schutz dieser Personen vorgesehen sind. Er hat diesen Eingriff sogar etwas erleichtert, indem er gesagt hat, dann muss das nicht durch einen Richter angeordnet werden, sondern es genügt, wenn es durch eine gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet wird.

Über die Frage der Ausschließlichkeit kann man streiten. Ich glaube, darüber sind wir uns hier in dieser Runde auch nicht ganz einig. Die Gesetzesbegründung deutet an, das könne auch dem Schutze Dritter dienen und dann sei es schon nicht mehr ausschließlich. Ich glaube schon, dass das in dem Sinne ausschließlich ist, wie Artikel 13 Abs. 5 das meint. Er hatte den Fall vor Augen, dass zum Beispiel ein V-Mann – ich sage es einmal flapsig – verkabelt wird, die Polizei mithört und dann auf einmal das Interesse an dem, was in der Wohnung stattfindet, das eigentliche Ziel werden könnte.

Mit der Situation haben wir es hier aber überhaupt nicht zu tun. Herr Arnd hat geschildert, die Kollegen gehen in eine Wohnung, müssen eine Entscheidung treffen und sagen: „Das ist bedenklich“. – Die wollen vielleicht etwas anderes erreichen und auf das Gegenüber in dem Sinne Einfluss nehmen: Hör zu, du wirst gefilmt. Lass es! – Das glaube ich nicht. Darüber können wir aber sicherlich diskutieren. Wenn man das auf dieser Grundlage sieht, kann man es machen.

Herr Bolte, Sie fragten, ob man die Eingriffsschwelle etwas erhöhen sollte, weil die Eingriffsintensität höher ist. Ich denke, schon. Mein Vorschlag ist, an der Stelle „unerlässlich“ zu schreiben: „... wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es zur Abwehr von Gefahren für Polizeivollzugsbeamte unerlässlich ist ...“, um deutlich zu machen, wir haben als Gesetzgeber die Schwere des Eingriffs gesehen – dieser Begriff wird auch an anderen Stellen im Polizeigesetz genutzt – und sozusagen die höhere Eingriffsschwelle angesetzt.

Ich schlage vor, dass außer bei Gefahr im Verzug der jeweilige Einsatzleiter vor Ort die Sache anordnet, um da noch einmal eine kleine Schwelle einzubauen. Ich habe versucht, es in eine neue Form zu bringen. Wenn man das alles berücksichtigt, sage ich im Ergebnis: Es geht. Es geht um die Rechtsgüter Leib und Leben von Polizeivollzugsbeamten. Dann müssen wir nicht mehr lange darüber diskutieren, dass das im Ergebnis verhältnismäßig sein kann. – Das ist meine Auffassung.

Florian Albrecht M.A. (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung): Ich möchte mich ganz kurz fassen. Herr Herrmann, ich komme zunächst zu der Frage, ob es sinnvoll wäre, die Polizeieinsätze vollständig aufzuzeichnen. Aus meiner Sicht wäre das aus zweierlei Gründen verfassungswidrig. Wir haben schon gehört, dass Videoaufzeichnung zumindest ein besonderes Gefährdungspotenzial zur Voraussetzung hat. Zu sagen, jeder Polizeieinsatz ist mit einem entsprechenden Gefährdungspotenzial behaftet, halte ich für zu weitreichend. Ich glaube eher, das würde einerseits zu einer Totalüberwachung der Beamten führen und sich andererseits zu sehr von einem Anlass loslösen. Deswegen meine ich, es verstößt gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Andererseits haben wir auch strenge Vorgaben durch das Bundesverfassungsgericht, was den Schutz des Kernbereichs angeht. Das heißt also, wir können

es nicht hinnehmen, munter im Kernbereich aufzuzeichnen. Wir müssen auch hier wieder abschalten und löschen können.

Sie hatten nachgefragt, wie ich Abs. 1 Satz 5 interpretiere. Darin steht, bei Gefahr im Verzug kann die Mitteilung, dass aufgezeichnet wird, gegenüber der betroffenen Person unterbleiben. Dazu hatte ich angemerkt, dass ich mich frage, welchen Anwendungsbereich wir haben. Wenn Gefahr im Verzug ist, muss die Polizei handeln und Gefahren abwehren. Wozu muss sie dann noch die Bodycams einschalten? Entweder, die präventive Wirkung fällt dann völlig weg und es stellt sich die Frage: „Ist die Regelung dann noch allein aufgrund des Strafverfolgungsinteresses verfassungskonform?“, oder eine Annahme von Gefahr im Verzug in Situationen, in denen keine Gefahr im Verzug gegeben ist, würde zur rechtswidrigen Kameraaktivierung führen. Dann wäre das polizeiliche Handeln in dem Fall rechtswidrig, aber nicht allgemein.

Professor Dr. Thomas Feltes (Ruhr-Universität Bochum, Juristische Fakultät): Herr Herrmann, ich denke, die Frage nach der ständigen Videoaufzeichnung war nicht wirklich ernst gemeint. Herr Albrecht hat schon genügend dazu gesagt.

Herzlichen Dank für Ihre Klarstellung, Herr Arnd, dass Gewalt – egal von wem sie ausgeht – immer etwas mit Kommunikation und interaktivem Handeln zu tun hat. Es ist wieder eine Situation, in der ich das Gefühl habe, man möchte mit Hilfe der Technik ein eher kommunikatives und zwischenmenschliches Problem lösen. Hinterher wundert man sich gegebenenfalls, dass es nicht zu dem Erfolg, den man gerne hätte. Ich habe in meiner Stellungnahme vorgeschlagen, ein paar Euro für die unabhängige wissenschaftliche Auswertung vorzusehen, wie es in Rheinland-Pfalz gemacht worden ist, wenn so etwas schon vorgesehen wird.

Zur Sache selbst: Das Grundproblem besteht darin, zu dokumentieren, wann und warum eingeschaltet worden ist. Ich kenne genügend Fälle, in denen Videoaufzeichnungen – in welcher Form auch immer – plötzlich verschwunden waren. Zwischendrin fehlten entscheidende Sequenzen. Man muss im Nachhinein in einem Strafverfahren nachvollziehen können, warum zu diesem Zeitpunkt eingeschaltet worden ist und was gegebenenfalls vorher passiert ist. Das muss gegebenenfalls schriftlich dokumentiert werden. Die Idee, die Kamera gegebenenfalls über die Einsatzleitzentrale auszulösen, finde ich auch nicht so schlecht, weil das eine gewisse Unabhängigkeit bedeutet.

Vor allen Dingen geht es um die Frage, wie zugesichert wird, dass im Strafverfahren tatsächlich alle Beteiligten Zugriff auf dieses Beweismittel haben. Im Gegensatz zu Videoaufnahmen, die die Bürger machen, hat die Polizei eine andere Pflicht, mit solchen Beweismitteln umzugehen. Man kann aber auch umgekehrt sagen, wenn die Bürger schon das Recht haben, die Polizei zu filmen, soll die Polizei auch das Recht haben, den Bürger zu filmen. So weit würde ich jetzt nicht unbedingt gehen. Aber es muss sichergestellt werden, dass die gefertigten Aufnahmen hinterher tatsächlich von beiden Seiten im Sinne der Gleichheit vor dem Recht verwendet werden können. – Danke schön.

Prof. Dr. Mark Zöller (Universität Trier, FB V – Rechtswissenschaften, Strafrecht): Die beiden an mich gerichteten Fragen betreffen Fragen, die ich in meiner

schriftlichen Stellungnahme behandelt habe. Es geht um die Wohnungen und um die Speicherfrist, die ich etwas länger veranschlagen würde.

Zur Frage der Wohnung ist schon einiges gesagt worden. Herr Arnd und ich haben gegenüber dem einen oder anderen hier den Vorteil, dass wir entsprechende Einsätze in der Praxis schon einmal erlebt haben. Damit überhaupt keine Missverständnisse aufkommen: Der Praxisbedarf für den Einsatz in Wohnungen ist nicht nur in dieser Anwenderbefragung deutlich geworden, sondern auch aus meiner Sicht in entsprechenden Konstellationen erheblich.

Jetzt kommen wir zu dem großen Aber, das der Jurist immer hinterher schiebt. Aber die Verfassung ist eben kein Wunschkonzert. Ich wundere mich ein bisschen darüber, dass wir über Möglichkeiten der Ausgestaltung in Wohnungen diskutieren. Wir haben Artikel 13 GG. Wenn wir akzeptieren, wie Herr Prof. Bäuerle schon völlig richtig gesagt hat, dass die Aufzeichnung in der Wohnung mit der Bodycam einen Grundrechtseingriff darstellt – darum kommt man nicht herum –, dann müssen wir ihn rechtfertigen. Wie das gehen kann, schreibt uns die Verfassung in Artikel 13, Abs. 2 bis 7 GG vor. Das heißt, einen Absatz davon muss der Landesgesetzgeber ausfüllen. Davon bleiben nur zwei Absätze über. Das eine ist Absatz 4, auf den hier so ein bisschen rekurriert worden ist.

Damit komme ich zur Beantwortung der Frage, was ich ergänzen würde. Man muss etwas hineinschreiben. So steht es schlicht in der Verfassung. Sie merken, ich stehe dem durchaus aufgeschlossen gegenüber. Ich halte die Bodycam in bestimmten Situationen für sinnvoll. Aber dann muss zuerst einmal eine dringende Gefahr für entsprechend hochwertige Schutzgüter gegeben sein. Uns muss allen klar sein, dass viele Fälle von häuslicher Gewalt oder Gewalt in engen sozialen Beziehungen herausfallen. Das ist schlicht so. Das sind nicht immer versuchte Tötungsdelikte. Das ist der erste Punkt.

Der zweite Punkt ist mir ein bisschen zu kurz gekommen. Artikel 13 Abs. 4 schreibt explizit einen Richtervorbehalt vor. Jetzt ist hier sehr viel über Gefahr im Verzug diskutiert worden. Das Bundesverfassungsgericht nimmt diese Gefahr im Verzug ganz, ganz ernst. Das weiß ich von Haus aus als Strafrechtler aus eigener schmerzvoller Erfahrung. Das heißt, wenn man das so hineinschreibt, macht man den gesetzlichen Ausnahmefall, dass es schnell gehen muss, zum Normalfall. Ich glaube, an der Stelle würde Karlsruhe einsteigen.

„Gefahr im Verzug“ bedeutet, der Beamte soll notfalls vor Ort entscheiden. Wenn Sie einmal anschauen, wer das sein soll, dann ist das nach gängiger Kommentarliteratur nicht der kameratragende Beamte vor Ort, sondern es ist an einen Dienstvorgesetzten gedacht. In manchen Kommentaren liest man – auch kein besonders sinnvoller Vorschlag –, der LKA-Präsident soll das sein. Das heißt, Sie sind zu einem Einsatz gerufen, kommen zu einer Wohnung und müssen jetzt überprüfen, ob Gefahr im Verzug ist. Bis Sie das überprüft haben, ist die Situation entweder eskaliert oder deeskaliert, selbst wenn Sie das behördenintern machen. Das heißt, man muss sich fragen, ob uns die Verfassung überhaupt Spielraum für solche Dinge lässt, die ich an und für sich für wünschenswert halte. Ich meine, Nein. Man muss nur Artikel 13 zu lesen.

Die zweite Möglichkeit ist Absatz 5. Darin geht es um technische Maßnahmen. Diese Maßnahme muss aber ausschließlich der Eigensicherung dienen. Das ist praktisch nie der Fall. Ich habe diese Fälle vor Augen. Die Beamten sind nicht zur Eigensicherung dort, sondern sie werden gerufen, weil der Mann angeblich seine Frau verprügelt, weil eine Ruhestörung gegeben ist oder sonstige Dinge. Sie gehen also im Regelfall zur Gefahrenabwehr oder zur Strafverfolgung in diese Wohnung. Damit sind Sie aus Absatz 5 draußen.

Ich hatte gesagt, der Gesetzentwurf kombiniert etwas aus den Absätzen 4 und 5, wird aber keinem gerecht. Das wird nicht standhalten, auch wenn man das noch so sehr möchte und wenn wir uns das alle vielleicht wünschen. Das ist nicht entscheidend. Dann müsste man eben die Verfassung ändern. Ich glaube, an Artikel 13 möchte im politischen Raum im Moment niemand ernsthaft herangehen.

Lassen Sie mich noch eine Bemerkung machen. Die derzeitige Fassung des Entwurfs enthält in § 15c Abs. 3 den Schutz des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung. Auch dazu hat Herr Prof. Bäuerle zu Recht darauf hingewiesen, dass hier eine Scheinsicherheit erzeugt wird. Das Bundesverfassungsgericht sagt in ständiger Rechtsprechung, sobald ein Straftatenbezug vorliegt, ist dieser Kernbereichsschutz nicht mehr gegeben. Das geht schon auf die Tagebuchrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zurück. Das heißt, wenn in dem Schlafzimmer oder in der Toilette eine blutbeschmierte Waffe oder sonstige Beweismittel liegen, dürfte man das trotz des Kernbereichsschutzes auch in privaten Räumen aufzeichnen.

Der letzte Punkt ist die Speicherungsfrist. Es ist diskutiert worden, warum wir das eigentlich machen. Eigentlich steht immer nur die Eigensicherung von Beamten im Vordergrund. Aber wenn diese Aufzeichnung einmal in der Welt ist, der Staat sie also angefertigt hat, dann müssen auch alle Betroffenen darauf zugreifen können. Das sagt die Rechtsschutzgarantie. Ich finde es begrüßenswert, dass gesagt wird, es wird immerhin zwei Wochen gespeichert. Da sind wir schon einen Schritt weiter als in Rheinland-Pfalz, wo das im Moment noch diskutiert wird. Die Speicherung gibt die Möglichkeit, mein Einsichtsrecht geltend zu machen.

Eben ist die Frage gestellt worden, warum es so wenige oder keine Fälle gibt, in denen der Bürger das Material wirklich sehen möchte. Er weiß es nicht, weil davon im Regelfall Nichtjuristen betroffen sind, die nicht aus Jux und Tollerei Einsicht nehmen. Das sind Leute, die – wenn überhaupt – rechtliche Beratung benötigen. Wenn Sie als Laie einen Termin beim Rechtsanwalt möchten, bekommen Sie den nicht immer direkt am selben Nachmittag. Ich meine daher, allgemeine verwaltungsrechtliche Praxis wie beim Widerspruchsverfahren auch. Das war meine Parallele. Ein Monat sollte allen Beteiligten genügend Zeit geben. Wer das nicht einhält, der fällt mit seinem Rechtsschutz hinten herunter. Das ist bei der Anfechtungsklage im Übrigen genauso.

Wenn die Polizei es aus ihrer Sicht nicht für zweckändernde Maßnahmen benötigt, kann man die Daten eben sperren. Frau Block hat völlig zu Recht darauf hingewiesen. Es ist eines der größten Missverständnisse in dieser ganzen Videoüberwachungsdebatte, dass man denkt, längere Speicherungsfristen bedeuten weniger Datenschutz. Es kommt darauf an, möglicherweise auch dem Bürger Zugriff zu gewähren. Dann hat man das, was alle wollen, nämlich eine transparentere Polizei. Dann kann man sagen,

es dient beidem: der Eigensicherung des Beamten und der Transparenz polizeilichen Handelns. – Deswegen sollte man diese Frist vielleicht nicht zu kurz bemessen. Aber zwei Wochen sind immerhin besser als die unverzügliche Löschung bei uns in Rheinland-Pfalz, über die wir derzeit diskutieren, wenn das der Polizeibeamte so entscheidet. – Vielen Dank

Amt. Vorsitzender Werner Lohn: Herr Prof. Zöller, herzlichen Dank auch im Namen des Vorsitzenden, der die Sitzung wegen eines Verkehrsanschlusses verlassen musste.

Mir bleibt es, auch allen anderen Sachverständigen zu danken und darauf hinzuweisen, dass das Protokoll dieser Anhörung in Kürze im Internet veröffentlicht wird.

Ich wünsche Ihnen allen einen angenehmen und sicheren Heimweg. – Danke schön.

(Allgemeiner Beifall)

gez. Daniel Sieveke
Vorsitzender

Werner Lohn
Amt. Vorsitzender

Anlage

14.10.2016/26.10.2016

310

Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen

Rechtliche Hürden für polizeiliche Videobeobachtung senken - mehr Sicherheit ermöglichen!

Antrag der Fraktion der CDU, Drucksache 16/12121

in Verbindung mit

Viertes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drs. 16/12361

Dienstag, 27. September 2016, 13.30 Uhr, Plenarsaal, Livestream

T a b l e a u

27.09.2016

Eingeladen	Redner/in weitere Teilnehmer	Stellung- nahme
Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Nordrhein-Westfalen	Arnold Plickert Andreas Nowak	16/4207
Deutsche Polizeigewerkschaft Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.	Erich Rettinghaus Frank Mitschker	16/4188
Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.	Oliver Huth	16/4212
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen	Helga Block Dr. Christoph Ohrmann	16/4201
Leiter Polizeiinspektion Frankenthal Heiko Arnd	Heiko Arnd	16/4194
Prof. Dr. Michael Bäuerle Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung	Prof. Dr. Michael Bäuerle	16/4205
Prof. Dr. Johannes Dietlein Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Ver- waltungslehre Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	Prof. Dr. Dr. Markus Thiel	16/4195
Prof. Dr. jur. Dr. rer. publ. Markus Thiel Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Abteilung Köln		

Eingeladen	Redner/in weitere Teilnehmer	Stellungnahme
Florian Albrecht M.A. Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung	Florian Albrecht	16/4190
Dr. habil. Nils Zurawski Universität Hamburg Institut für kriminologische Sozialforschung	<i>keine Teilnahme</i>	16/4231
Prof. Dr. Thomas Feltes Ruhr-Universität Bochum Juristische Fakultät	Prof. Dr. Thomas Feltes	16/4218
Prof. Dr. Mark Zöller Universität Trier FB V – Rechtswissenschaften; Strafrecht	Prof. Dr. Mark Zöller	16/4193
